

**45. Änderung des Flächennutzungsplans  
Rücknahme „gewerblicher Baufläche“ durch Umplanung in Freiraum-Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Ortsteil Schmallenberg und Dorlar**



**Stadt Schmallenberg**

**45. Änderung des Flächennutzungsplans  
Rücknahme „gewerblicher Baufläche“ durch Umplanung in  
Freiraum-Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im  
Ortsteil Schmallenberg und Dorlar**

**Begründung  
-Entwurf-**

## Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass / Planungsziel.....	4
2	Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht....	5
3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	6
4	Natur-, Landschafts- und Klimaschutz.....	9
5	Ver- und Entsorgung/Altlasten .....	11
5.1	Wasser-/Löschwasserversorgung.....	11
5.2	Niederschlags-/Abwasserentsorgung.....	11
5.3	Energieversorgung.....	11
5.4	Telekommunikation .....	11
5.5	Abfallentsorgung .....	11
6	Altlasten und Kampfmittel .....	11
7	Denkmalschutz .....	12
8	Wasserschutzgebiet.....	12
9	Hochwasserschutz .....	12

45. Änderung des Flächennutzungsplans  
Rücknahme „gewerblicher Baufläche“ durch Umplanung in Freiraum-Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Ortsteil Schmallenberg und Dorlar

**Anlagen:**

Anlage 1: Übersicht Änderungsbereich 1 (Schmallenberg)

Anlage 2: Übersicht Änderungsbereich 2 (Dorlar)

Anlage 3: Umweltbericht Büro Kuhlmann & Stucht GbR -Bochum (28.02.2023)

Anlage 4: Artenschutzprüfung Büro Kuhlmann & Stucht GbR -Bochum (28.02.2023)

## 1 Planungsanlass / Planungsziel

Die wirtschaftliche Entwicklung steht in einem engen Zusammenhang mit nutzbaren Flächenpotentialen. Diese Potentiale werden insbesondere von der räumlichen Gesamtplanung bestimmt. Vom Landesentwicklungsplan NRW (LEP) über den Regionalplan bis hin zu den kommunalen Bauleitplänen sollen die Entwicklungsziele geschaffen werden.

Seit September 2018 hat die Regionalplanungsbehörde eine grundlegende Betrachtung des Geltungsbereiches des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hinsichtlich der zukünftigen gewerblichen und industriellen Entwicklung vorgenommen und ein informelles Gewerbe- und Industrieflächenkonzept erstellt. Ziel dieses Konzeptes ist die Feststellung der Eignung von Flächen für die Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan. Das Konzept ist im Regionalrat Arnsberg als Träger der Regionalplanung in seiner Sitzung am 24. Juli 2021 vorgelegt worden. Der Regionalrat hat beschlossen, das informelle Gewerbe- und Industrieflächenkonzept bei künftigen formellen Regionalplanverfahren zur Festlegung von GIB als Grundlage zu berücksichtigen. Perspektivisch wird das Konzept damit auch für die nächste Gesamtaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis herangezogen werden.

Der Regionalrat hat ebenfalls in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 über das weitere Vorgehen bzw. das aktuelle Handlungserfordernis auf Ebene der Regionalplanung beraten. Der Regionalrat sah nur vereinzelt im Geltungsbereich des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ein Erfordernis für die Einleitung konkreter Regionalplanänderungsverfahren um eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu prüfen. Die Regionalplanungsbehörde wurde seitens des Regionalrates beauftragt für einzelne konkrete Kommunen in weitere Prüfungen einzusteigen sowie die Realisierungsmöglichkeit eines interkommunalen Ansatzes zu prüfen.

Die Prüfung durch die Regionalplanungsbehörde ergab, dass für die vier Kommunen Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg ein z.T. erheblicher Handlungsbedarf zur Ausweisung neuer GIB besteht. Eine Änderung des Regionalplans zur Festlegung neuer oder Erweiterung vorhandener GIB ist notwendig, um Kommunen einen Handlungsspielraum für die industrielle und gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen. Am 25.08.2022 wurden die vier Kommunen gem. § 9 Abs. 1 ROG über die geplante 17. Änderung des Regionalplanes informiert.

Für Schmallenberg bedeutet dies konkret eine Erweiterung des GIB am Standort des Gewerbeparks Hochsauerland in Bad Fredeburg. Insgesamt soll hier der bestehende GIB um ca. 36 ha erweitert werden, wobei ca. 11 ha auf einen bereits bestehenden Betrieb südlich der B 511 entfallen, sodass auf die neue Flächenbilanz ca. 25 ha. entfallen.

**45. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Rücknahme „gewerblicher Baufläche“ durch Umplanung in Freiraum-Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Ortsteil Schmallenberg und Dorlar**

Aufgrund langfristig bestehender Hemmnisse der Flächenverfügbarkeit soll im Stadtteil Schmallenberg angrenzend an das Gewerbegebiet „Lake“ der GIB wieder dem Freiraum zugeführt werden, damit die Rücknahme von ca. 15 ha in die Berechnungen des zukünftigen Handlungsbedarfs einfließen kann. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg als gewerbliche Baufläche dargestellt. Trotz intensiver Bemühungen lässt sich die Fläche einer gewerblichen Nutzung nicht zuführen, da sie eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung steht (siehe Anlage 1 dieser Begründung).

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurde eine weitere obsoletere gewerbliche Fläche von 1,7 ha im Ortsteil Dorlar ermittelt. Über viele Jahre hat sich für diese Fläche kein Bedarf für eine gewerbliche Nutzung ergeben, sodass auch diese Fläche planungsrechtlich zurückgenommen werden soll (siehe Anlage 2 dieser Begründung).

Damit die Regionalplanänderung einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes entspricht, ist es erforderlich, dass die gemeldeten Flächenrücknahmen vorab des Feststellungsbeschlusses gemäß § 19 Abs. 4 LPLG wieder dem Freiraum zugeführt werden. Folgerichtig hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 24.11.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg vorab des Aufstellungsbeschlusses gem. § 19 Abs. 1 LPIG für die Regionalplanung, gefasst.

In den Stadtteilen Schmallenberg und Dorlar sollen durch Rücknahme 2 „gewerbliche Bauflächen“ durch Umplanung in die Freiraumdarstellung „Fläche für Landwirtschaft“ geändert werden.

## **2 Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht**

Aufgrund der räumlich über das Stadtgebiet verteilten 2 Änderungsteilflächen besteht die Planzeichnung aus einer Übersicht der Änderungsbereiche und 2 Anlagen mit der konkreten Darstellung der Änderungen, welche Bestandteil der Planzeichnung sind.

Da es sich um 2 Änderungsteilflächen handelt, werden diese einzeln betrachtet:

### **1.) Änderungsteilfläche 1:**

Ortsteil: Schmallenberg

Das Änderungsgebiet 1 befindet sich an der westlichen Ortsrandlage vom Stadtteil Schmallenberg und schließt direkt an das Gewerbegebiet „Lake“ im Westen an. Die Änderungsfläche wird im Norden, Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen umgrenzt. Die Änderungsfläche ist unbebaut und wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Die Darstellung der Fläche als „gewerbliche Baufläche“ wird in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

## 2.) Änderungsteilfläche 2:

Ortsteil: Dorlar

Das Änderungsgebiet 2 befindet sich nördlich angrenzend an den Siedlungsbereich im Stadtteil „Dorlar“ entlang der Bundesstraße B 511. Im Osten schließt eine Wohnbebauung an und im Norden und Westen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Fläche wird im FNP von der Darstellung „gewerbliche Baufläche“ in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

## 3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis der Bezirksregierung Arnsberg, sind fachübergreifend raumrelevante Ziele des Umweltschutzes thematisiert.

Die Änderungsfläche 1 wird im Regionalplan als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) dargestellt. Somit entspricht die Umplanung der Änderungsteilfläche im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schmallenberg mit der Ausweisung „Fläche für Landwirtschaft“ grundsätzlich den raumordnerischen Zielsetzungen. Darüber hinaus ist der Änderungsbereich 1 bereits Teil der 17. Regionalplanänderung mit dem Ziel die Festlegung als GIB zurückzunehmen. Mit der Rechtswirksamkeit der 17. Änderung des Regionalplanes wurde die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung durch die Bez. Reg. Arnsberg (Dez. 32) in Aussicht gestellt. Dies hat zur Folge, dass diese 45. Änderung  
Des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg erst nach eingetretener Rechtskraft der 17. Änderung des Regionalplans, Rechtskraft erlangen kann.

Die Änderungsteilfläche 2 wird im Regionalplan als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt und durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ überlagert. Gemäß des Regionalplanes ist vorgeschrieben, dass bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, in Freiraum umzuplanen sind. Somit entspricht die Umplanung der zweiten Änderungsteilfläche im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schmallenberg mit der Ausweisung „Fläche für Landwirtschaft“ grundsätzlich den Zielen der Raumordnung.

Für beide Änderungsflächen sind folgende Ziele des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) und des Regionalplans Arnsberg einschlägig:

### **Ziel 2-3 Landesentwicklungsplan NRW Siedlungsraum und Freiraum**

45. Änderung des Flächennutzungsplans  
Rücknahme „gewerblicher Baufläche“ durch Umplanung in Freiraum-Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Ortsteil Schmallenberg und Dorlar

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn - diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, - es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt, - es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt, - es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt, - es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

**Ziel 6.1-1 Landesentwicklungsplan NRW  
Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Kernaussage der vorgenannten Ziele ist, zum einen, eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung und zum andern eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Die Darstellung der Änderungsfläche 2 (Ortsteil Dorlar) im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ suggeriert zwangsläufig die Änderung

**45. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Rücknahme „gewerblicher Baufläche“ durch Umplanung in Freiraum-Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Ortsteil Schmallenberg und Dorlar**

der Darstellung der „Gewerblichen Baufläche“ in eine „Fläche für Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan. Die Planungsabsicht dieser 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg unterstützt damit das gewünschte Ziel der Landesentwicklungs- und Regionalplanung, Flächenreserven, die nicht absehbar der dargestellten Nutzung im Flächennutzungsplan zugeführt werden können, in eine nachhaltige Freiraumnutzung zu überführen.

Die Fläche 1 (Schmallenberg „Lake“) wird im derzeit rechtskräftigen Regionalplan noch als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ festgesetzt. Mit der 17. Änderung des Regionalplanes wird voraussichtlich auch für diese Fläche die Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ erhalten. Analog zur Fläche 2 ist auch für die Fläche 1 eine Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan in der angegebenen Form folgerichtig.

Unbestritten ergibt sich aufgrund von Bedarfsberechnungen (siehe Gewerbe- und Industrieflächenkonzept) und der aktuellen Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen, für die Stadt Schmallenberg Handlungsbedarf. Durch die Rücknahme der nicht mehr benötigten „gewerblichen Bauflächen“, zu der die Stadt Schmallenberg laut Ziel 6.1-1 Landesentwicklungsplan verpflichtet ist, ergibt sich für die Stadt Schmallenberg (wie unter Punkt 1 dieser Begründung erläutert) schlussendlich der dringend benötigte Spielraum zur Erweiterung des GIB am Standort des Gewerbeparks Hochsauerland in Bad Fredeburg.

### **Ziel 3 Regionalplan Arnsberg**

Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sind die Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur zu sichern bzw. entsprechend anzupassen. Vor der Schaffung neuer Einrichtungen und dem Ausbau der Netze sollen die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung der bestehenden Infrastruktureinrichtungen überprüft werden. Umgekehrt sind bei einer Rücknahme von Bauflächen die Funktionsfähigkeit und der kostengünstige Betrieb der Einrichtungen und Netze der Daseinsversorgung sicherzustellen.

Grundsätzlich hat die Rücknahme der „gewerblichen Bauflächen“ in ihrer realen Nutzung landwirtschaftliche Fläche keinen Einfluss auf die derzeitige Funktionsfähigkeit der technischen und sozialen Infrastruktur. Darüber hinaus ist es sowohl aus Kostengründen als auch aus Gründen der Nutzung von bestehenden Infrastruktureinrichtungen sinnvoll, die angestrebte Erweiterung des Gewerbeparks Hochsauerland zu realisieren, als an 2 gänzlich räumlich getrennten Standorten. Unterstützt wird dies (insbesondere für die Fläche 1 „Gewerbegebiet Lake“) durch die Ziele 7 und 8 der Regionalplans, wonach nicht nur der Bedarf an gewerblichen und industriellen Bauflächen für die Standortwahl entscheidend sind, sondern auch die lokalen und sektoriellen Standortbedingungen. Insbesondere Gewerbeflächen die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden können, sind in Freiraum umzuplanen. Von Hause aus sind Gewerbe- und Industriegebiete für die Unterbringung von emittierenden und sonstigen nicht wohnverträglichen Gewerbe- und Industriebetrieben vorbehalten und sollen in konzentrierter Form an einem Standort entwickelt werden. Zumindest die Änderungsfläche 2 ist auf Grund der in der Nähe gelegenen Wohnbebauung unter diesem



45. Änderung des Flächennutzungsplans  
Rücknahme „gewerblicher Baufläche“ durch Umplanung in Freiraum-Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Ortsteil Schmallenberg und Dorlar

Aspekt ungeeignet. Auch hier bietet sich der bestehende Gewerbepark Hochsauerlandkreis mit ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung und in konzentrierter Form an.

Des Weiteren (Hier insbesondere für die Änderungsfläche 2 – Dorlar) sind die **Ziele 1 (2), Ziel 17 (1), Ziel 18 (1) und Ziel 22 (2)** des Regionalplans einschlägig.

Neben dem Umwandlungsgebot von nicht mehr erforderlichen oder nicht umsetzbaren Siedlungsflächen in Freiraum hat auch die kommunale Bauleitplanung ein vorausschauendes, bedarfsgerechtes und qualitativ differenziertes Angebot an Bauflächen in umwelt- und freiraumverträglicher Form vorzuhalten. Eine Gewerbe- und Industrieentwicklung an der vormals beschriebenen Stelle (Gewerbepark Hochsauerland) ermöglicht die Ansiedlung unterschiedlicher Gewerbe- und Industriebetriebe, während dies zumindest auf der Fläche 2 in Dorlar auf Grund ihrer Nähe zur Wohnbebauung nicht möglich ist. Darüber hinaus ist die Konzentration dieser Nutzung an einer Stelle nachweislich umwelt- und freiraumverträglicher als eine kleinteilige, inselhafte Gewerbe- und Industriestruktur, mit ihrem, den Freiraum, zerschneidenden und fragmentierenden Charakter. Die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Landwirtschaft und das Landschaftsbild, als auch die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende würde durch diese angesprochene kleinteilige Inselentwicklung beschädigt.

Die beiden Änderungsbereiche befinden sich derzeit außerhalb des Geltungsbereichs der Landschaftspläne Schmallenberg Süd-Ost (Änderungsbereich 1) bzw. Schmallenberg Nord-West (Änderungsbereich 2) des Hochsauerlandkreises, da die Bereiche im Flächennutzungsplan noch als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind.

## 4 Natur-, Landschafts- und Klimaschutz

Die dezidierte Bestandsbeschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten im Bereich der beiden Planungsvorhaben sind Bestandteil des Umweltberichtes (weiteres zu diesem siehe unten), auf den für weitere Einzelheiten an dieser Stelle verwiesen wird.

Die sich daraus ergebenden komplexen, umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen, einschl. ihrer Auswirkungen, sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung umfassend darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im sogen. „Umweltbericht“ zu dokumentieren, der als eigenständiger Teil der Planbegründung beizufügen ist.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden

45. Änderung des Flächennutzungsplans  
Rücknahme „gewerblicher Baufläche“ durch Umplanung in Freiraum-Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Ortsteil Schmallenberg und Dorlar

- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zum aktuellen Planungsvorhaben wurde der entsprechende Umweltbericht durch das Büro Kuhlmann & Stucht GbR – Bochum (28.02.2023) erstellt – siehe Anlage 3 „Umweltbericht“ zur Begründung.

Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis (auszugsweise):

„Durch die planungsrechtliche Rücknahme der jetzigen Ausweisung als „gewerbliche Baufläche“ in die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ wird die jetzige landwirtschaftliche Nutzung nachvollzogen. Es kommt nicht zu projektbezogenen Wirkungen, die nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landwirtschaft sind nicht angezeigt.

Es kommt nicht zu Beanspruchungen oder anderen Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. schutzwürdige Flächen. Das Fortbestehen der landwirtschaftlichen Nutzungen führt nicht zu zusätzlich erzeugten Abfällen, klimarelevanten Emissionen oder Energiebedarfen. Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben sind ebenfalls nicht absehbar. Eine Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen ist ebenso nicht gegeben.“

Näheres kann dem Umweltbericht Anlage 3 dieser Begründung entnommen werden.

Für die 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg wurde durch das Büro Kuhlmann & Stucht – Bochum GbR am 28.02.2023 ein Protokoll einer Artenschutzprüfung (Anlage 4) aufgestellt. Dieses kommt zu folgendem Ergebnis:

„Durch die angestrebte 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg wird die jetzige Darstellung als „gewerbliche Baufläche“ zurückgenommen und in die Freiraumdarstellung „Fläche für Landwirtschaft“ rückgeführt. Durch diese Änderung wird die bestehende landwirtschaftliche Nutzung in den beiden Änderungsbereichen nachvollzogen. Es kommt hierdurch zukünftig nicht zu anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkungen, die gravierend über die derzeit bestehenden Wirkungen der aktuellen Nutzungsform hinausgehen. Eventuelle Bebauungen sind in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.

Für alle hier potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten lässt sich insbesondere durch die nicht vorhandenen vorhabenbedingten Wirkungen demnach eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausschließen.“

## **5 Ver- und Entsorgung/Altlasten**

### **5.1 Wasser-/Löschwasserversorgung**

Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplans sind Belange der Wasser- und Löschwasserversorgung nicht betroffen.

### **5.2 Niederschlags-/Abwasserentsorgung**

Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplans sind Belange der Niederschlags- und Abwasserentsorgung nicht betroffen.

### **5.3 Energieversorgung**

Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplans sind Belange der Energieversorgung nicht betroffen.

### **5.4 Telekommunikation**

Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplans sind Belange der Telekommunikation nicht betroffen.

### **5.5 Abfallentsorgung**

Aufgrund der Abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt, nach einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Strattmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls eingesammelt und wiederverwendet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Restabfälle aus der Stadt Schmallenberg werden über die Umladestation des Hochsauerlandkreises zur Abfallaufbereitungsanlage R.A.B.E. nach Meschede gebracht.

## **6 Altlasten und Kampfmittel**

Altlaststandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzung in den Änderungsbereichen nicht bekannt und nicht zu vermuten.

45. Änderung des Flächennutzungsplans  
Rücknahme „gewerblicher Baufläche“ durch Umplanung in Freiraum-Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Ortsteil Schmallenberg und Dorlar

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

## **7 Denkmalschutz**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

## **8 Wasserschutzgebiet**

Beide Änderungsflächen liegen nicht in einem Wasserschutzgebiet. Das Änderungsgebiet 1 befindet sich rund 300 Meter von dem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet Schmallenberg-Gleidorf entfernt.

## **9 Hochwasserschutz**

Beide Änderungsgebiete bleiben in ihrer derzeitigen Realnutzung, landwirtschaftliche Nutzfläche, erhalten und werden auch so im Flächennutzungsplan dargestellt, sodass

**45. Änderung des Flächennutzungsplans  
Rücknahme „gewerblicher Baufläche“ durch Umplanung in Freiraum-Darstellung „Fläche für die Land-  
wirtschaft“ im Ortsteil Schmallenberg und Dorlar**

kein Einfluss auf mögliche Hochwassergefahren auf Grund dieser 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg zu erwarten sind.

Schmallenberg, den \_\_\_\_\_

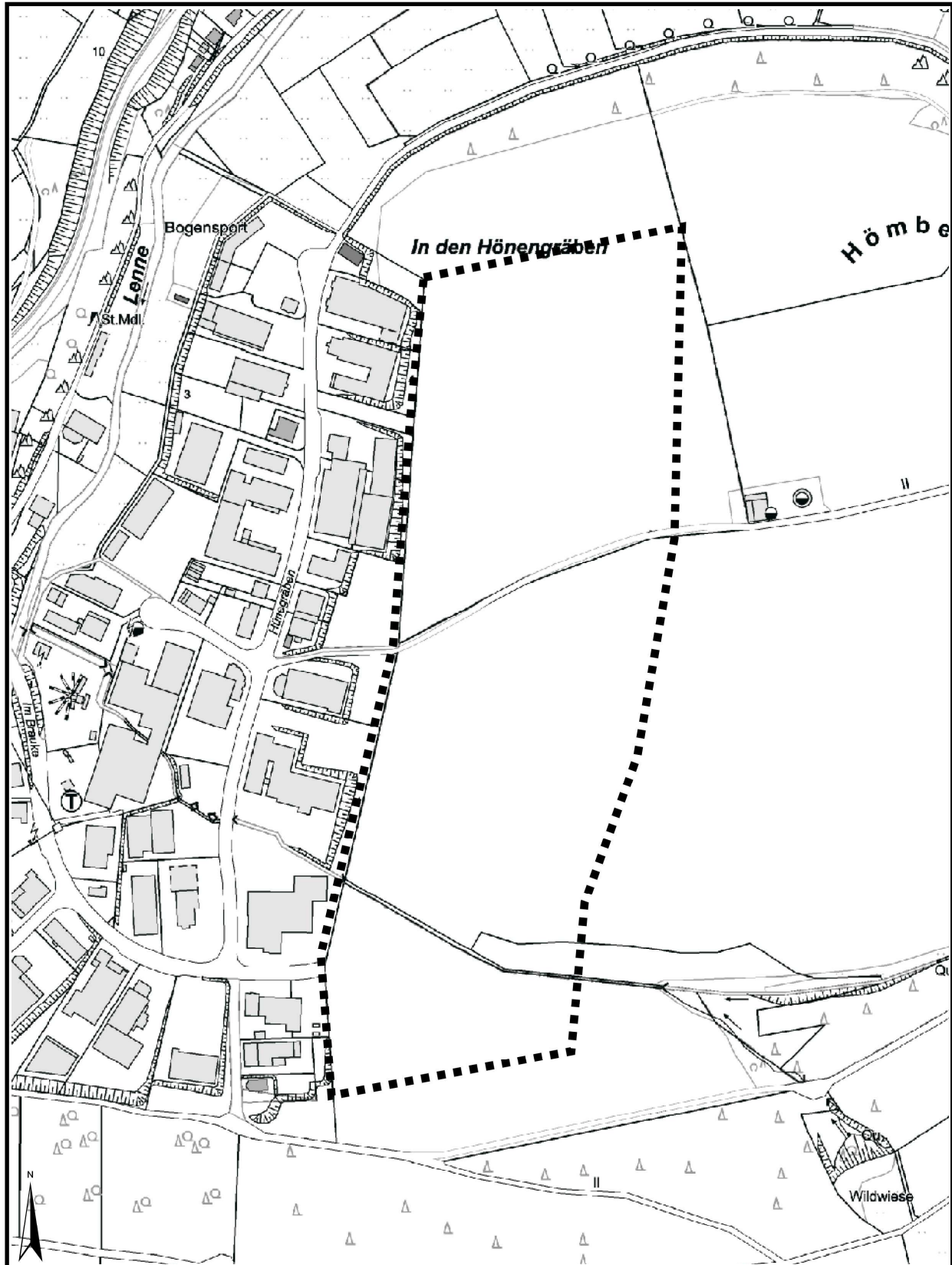
König  
Bürgermeister

# Übersichtsplan

45. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Schmalleben

(Rücknahme gewerblicher Bauflächen)

Teilbereich 1 / Schmalleben

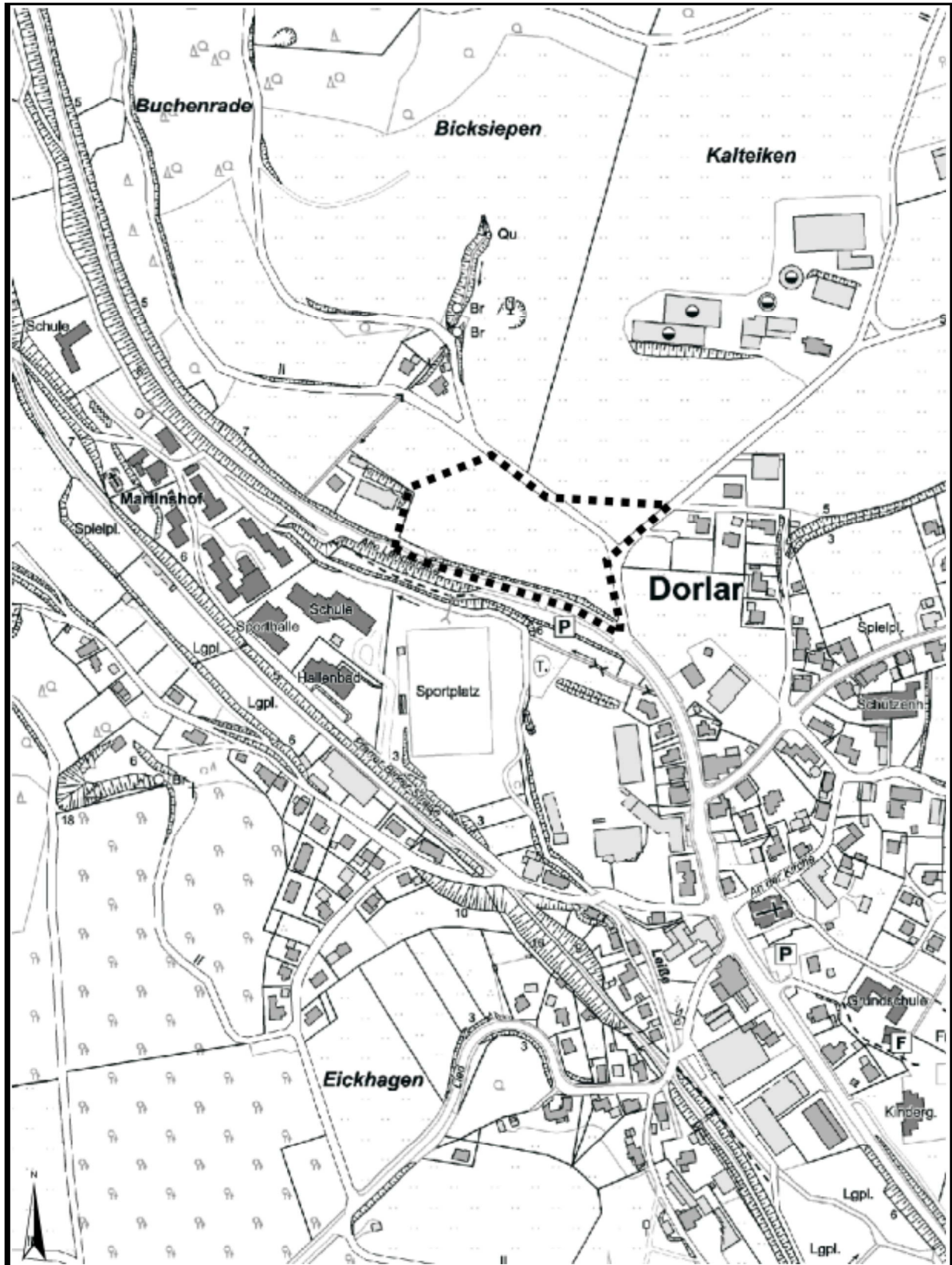


# Übersichtsplan

45. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Schmallenberg

(Rücknahme gewerblicher Bauflächen)

Teilbereich 2 / Dorlar





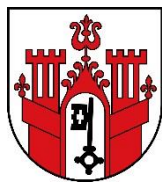
## **Umweltbericht**

zur

### **45. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Schmalleberg**

Rücknahme von zwei Gewerbeflächen in den  
Stadtteilen Schmalleberg und Dorlar

**erstellt im Auftrag von:**



Stadt Schmalleberg  
Amt für Stadtentwicklung / Bauleitplanung  
Unterm Werth 1  
57392 Schmalleberg

**Stand: 28.02.2023**





## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	2
1.3	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 45. FNP-Änderung	3
1.4	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für die Planung relevante Ziele des Umweltschutzes	5
1.4.1	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Richtlinien	5
1.4.2	Für die Planung relevante Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen	7
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>10</b>
2.1	Darstellung und Abgrenzung des Untersuchungsraums/-umfangs	10
2.2	Methodik und Vorgehensweise	10
2.3	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	12
2.3.1	Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	12
2.3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	13
2.3.1.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)	13
2.3.1.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)	13
2.3.2	Schutzgut Fläche	13
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	14
2.3.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)	14
2.3.2.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)	14
2.3.3	Schutzgut Boden	14
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	15
2.3.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)	17
2.3.3.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)	18
2.3.4	Schutzgut Wasser	18
2.3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	18
2.3.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)	19
2.3.4.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante).	19
2.3.5	Schutzgut Klima und Luft	19
2.3.5.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	19
2.3.5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)	20



2.3.5.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)	20
2.3.6	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	21
2.3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	21
2.3.6.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)	24
2.3.6.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)	24
2.3.7	Schutzgut Landschaft	24
2.3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	25
2.3.7.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)	25
2.3.7.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)	25
2.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	25
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	26
2.3.8.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)	26
2.3.8.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)	26
2.3.9	Wechselwirkungen	27
2.3.10	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)	27
2.3.11	Weitere Auswirkungen	28
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	<b>29</b>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	29
3.2	Maßnahmen zur Kompensation	29
<b>4</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>29</b>
4.1	Beschreibung der verwendeten Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite	29
4.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	30
4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30
	Literatur- und Quellenverzeichnis	33
<b>Anlage</b>		
	Karte „Bestandsübersicht“ (1 : 5.000 bzw. 1 : 2.500)	



## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Bodentypen in den Änderungsbereichen und ihre Eigenschaften (BK50, 3. Aufl.)	16
Tab. 2:	Biotoptypen in den Änderungsbereichen (gem. HSK 2006)	23

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage der Änderungsbereiche	4
Abb. 2:	Darstellungen des akt. Flächennutzungsplans	4
Abb. 3:	Darstellungen des aktuellen Regionalplans	8
Abb. 4:	Auszüge der Festsetzungskarte der Landschaftspläne	8
Abb. 5:	Ausweisungen durch die Waldfunktionskarte gem. waldinfo.nrw	9
Abb. 6:	Lage der Änderungsbereiche im Luftbild (Orthofoto DOP10)	10
Abb. 7:	Bodentypen im Bereich der Änderungsbereiche (BK50, 3. Aufl.)	15
Abb. 8:	Klimatope im Bereich der Änderungsbereiche	20
Abb. 9:	Thermische Belastungssituationen und Ausgleichsfunktionen	20
Abb. 10:	Lage der Änderungsbereiche im Luftbild	21
Abb. 11:	links: Gewerbegebiet „Lake“ (Blickrichtung Süden), rechts: Lagerfläche am Beginn des Wirtschaftswegs (Blickrichtung Norden)	22
Abb. 12:	links: Acker angrenzend an Gewerbebetriebe (Blickrichtung Norden), rechts: Ackerflächen beidseitig des Wirtschaftswegs (Blickrichtung Osten)	22
Abb. 13:	links: Hecken zwischen Ackerflächen und Bebauung (Blickrichtung Süden), rechts: Grenzbereich zw. Ackerflächen und Gewerbegebiet (Blickrichtung Norden)	22
Abb. 14:	Grünland in Hanglage (Blickrichtung Osten links, Blickrichtung Westen rechts)	23
Abb. 15:	links: B 511 (Blickrichtung Westen), rechts: Zuwegung Haus-Nr. 19/20, Ahorn-Baumreihe (Blickrichtung Nordosten)	23



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die wirtschaftliche Entwicklung steht in einem engen Zusammenhang mit nutzbaren Flächenpotenzialen. Diese Potenziale werden insbesondere von der räumlichen Gesamtplanung bestimmt; vom Landesentwicklungsplan NRW (LEP) über den Regionalplan bis hin zu den kommunalen Bauleitplänen, die Entwicklungsperspektiven schaffen.

Seit September 2018 hat die Regionalplanungsbehörde eine grundlegende Betrachtung des Geltungsbereiches des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hinsichtlich der zukünftigen gewerblichen und industriellen Entwicklung vorgenommen und ein informelles Gewerbe- und Industrieflächenkonzept erstellt. Ziel ist die Feststellung der Eignung von Flächen für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan.

Die Prüfung durch die Regionalplanungsbehörde ergab, dass für die vier Kommunen Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg ein z. T. erheblicher Handlungsbedarf zur Ausweisung neuer GIB besteht. Eine Änderung des Regionalplans zur Festlegung neuer oder Erweiterung vorhandener GIB ist notwendig, um den Kommunen einen Handlungsspielraum für die industrielle und gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen.

Am 25.08.2022 wurden die vier oben genannten Kommunen gem. § 9 Abs. 1 ROG über die geplante 17. Änderung des Regionalplans informiert. Für Schmallenberg bedeutet dies GIB-Erweiterungen am Standort des Gewerbeparks Hochsauerland in Bad Fredeburg.

Damit die Regionalplanänderung einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP entspricht, ist es erforderlich, dass die gemeldeten Flächenrücknahmen vorab des Feststellungsbeschlusses gemäß § 19 Abs. 4 LPlG wieder dem Freiraum zugeführt werden. Daher muss ein Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die Flächennutzungsplanänderung vorab des Aufstellungsbeschlusses gem. § 19 Abs. 1 LPlG für die Regionalplanänderung erfolgen.

Aufgrund langfristig bestehender Hemmnisse der Flächenverfügbarkeit soll im **Stadtteil Schmallenberg** angrenzend an das Gewerbegebiet „Lake“ der GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen) wieder dem Freiraum zugeführt werden. Die Fläche ist im FNP der Stadt Schmallenberg als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Im **Stadtteil Dorlar** wurde auf Ebene des FNP eine weitere obsoletere gewerbliche Baufläche ermittelt. Über viele Jahre hat sich für diese ca. 1,7 ha große Fläche kein Bedarf für eine gewerbliche Nutzung ergeben.

Zweck und Ziel der FNP-Änderung ist die Rücknahme oben genannter gewerblicher Bauflächen durch die rückführende Umplanung in die Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“.



Entsprechend des Baugesetzbuches (§ 2 Abs. 4 BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur FNP-Änderung (§ 2a BauGB).

Im Rahmen dieses Umweltberichts werden der derzeitige Umweltzustand und die Umweltmerkmale des Untersuchungsraums dargestellt und die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, dargelegt und analysiert. Weiter werden im Umweltbericht Maßnahmen dargestellt, durch die Umweltauswirkungen vermieden bzw. vermindert werden sowie Maßnahmen, die einer evtl. erforderlichen Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist selbstständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist (vgl. § 2a BauGB). Inhalt und Form des Umweltberichtes regelt die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Schutzgüter zur Erfassung und Bewertung in der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind:

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden,
- Wasser,
- Luft, Klima,
- Landschaft,
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete,
- der Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 (BauGB) sind insbesondere, soweit möglich, solche Auswirkungen in Folge

- des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,



- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen),
  - der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf die möglicherweise betroffenen Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder der Nutzung von natürlichen Ressourcen,
  - der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasimmissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
  - der eingesetzten Stoffe und Techniken
- zu beschreiben (Anlage 1. Abs. 2 Satz b (aa bis hh) BauGB).

Insbesondere sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Ergänzend sieht der Gesetzgeber den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Weiterhin zu berücksichtigen sind Zielvorgaben anderer Pläne oder Regelungen und Maßnahmen zur Umweltvorsorge. Hinsichtlich der Zielvorgaben anderer Planungen sind in die Prüfung einzustellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) mit ihren Schutz- und Erhaltungszielen sowie die Darstellungen (bzw. Festsetzungen) von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Unter dem Stichwort „Umweltvorsorge“ sind die Aspekte „Abfälle und Abwässer“ sowie „erneuerbare Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ darzulegen.

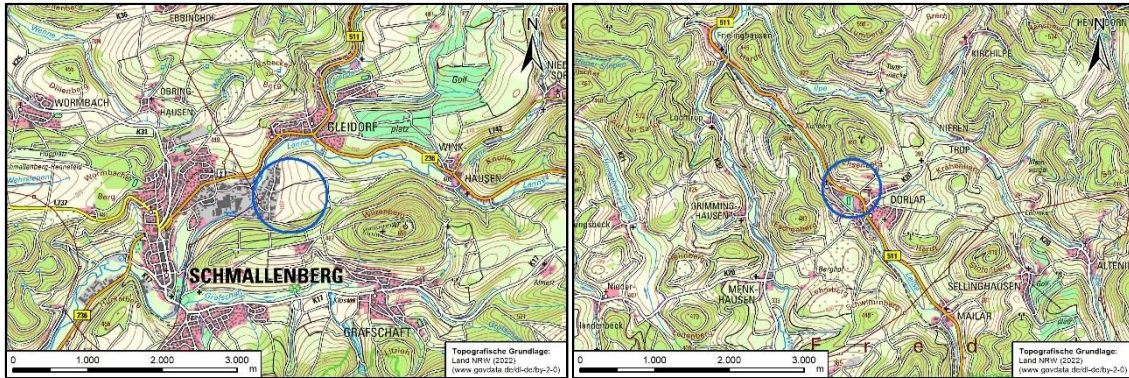
### 1.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 45. FNP-Änderung

#### Lage im Raum und Abgrenzung

Gegenstand der FNP-Änderung sind zwei Flächen in den Stadtteilen Schmallenberg und Dorlar der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg (*Abb. 1*).

Der Änderungsbereich im Stadtteil **Schmallenberg**, südlich der Lenne, befindet sich unmittelbar östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Lake“ im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 15,6 ha.

Der Änderungsbereich im Stadtteil **Dorlar** befindet sich am nördlichen Ortsrand nördlich der B 511 (Hauptstraße). Eine bestehende Gewerbebenutzung ist hier nicht gegeben. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,7 ha und wird derzeit durch Grünlandnutzung bestimmt.

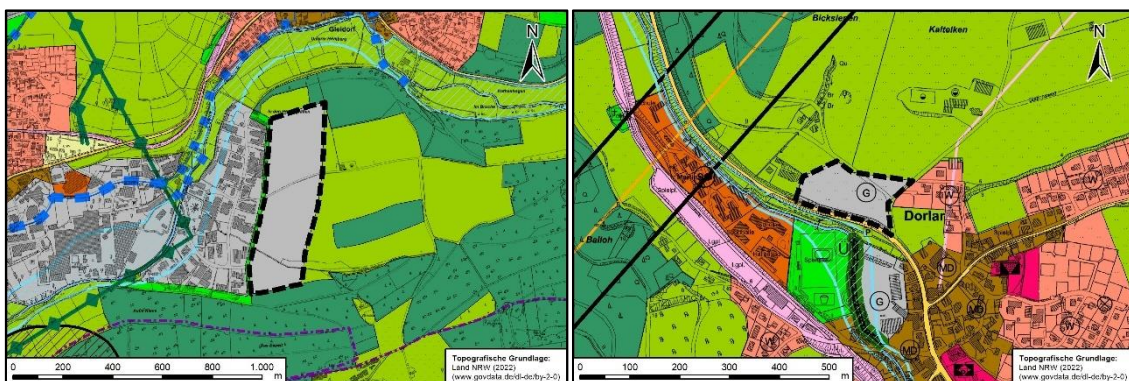


**Abb. 1:** Lage der Änderungsbereiche (links Schmallenberg, rechts Dorlar)

### Ziele der FNP-Änderung

Aufgrund langfristig bestehender Hemmnisse der Flächenverfügbarkeit soll im **Stadtteil Schmallenberg** östlich angrenzend an das Gewerbegebiet „Lake“ der im Regionalplan als GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen) ausgewiesene Bereich wieder dem Freiraum zugeführt werden, damit die Rücknahme von ca. 15 ha in die Berechnung des zukünftigen Handlungsbedarfs einfließen kann. Die Fläche ist im FNP der Stadt Schmallenberg als gewerbliche Baufläche dargestellt. Sie lässt sich aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht einer gewerblichen Nutzung zuführen.

Im **Stadtteil Dorlar** wurde auf Ebene des FNP eine weitere obsolete gewerbliche Baufläche ermittelt. Über viele Jahre hat sich für diese Fläche kein Bedarf für eine gewerbliche Nutzung ergeben, so dass auch diese planungsrechtlich zurückgenommen werden soll.



**Abb. 2:** Darstellungen des akt. Flächennutzungsplans (links Schmallenberg, rechts Dorlar)

Zweck und Ziel der Änderung ist die Rücknahme oben genannter gewerblicher Bauflächen (Abb. 2) durch die rückführende Umplanung in die Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“.



## 1.4 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für die Planung relevante Ziele des Umweltschutzes

### 1.4.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Richtlinien

Nachfolgend werden relevante Fachgesetze und ihre wesentlichen Zielaussagen zum Umweltschutz dargestellt. Die Bezüge zu den jeweiligen Schutzgütern sind gekennzeichnet (→).

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
  - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne (§§ 1, 1a, 2, 2a sowie Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4 und 2a und 4c). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen - die Auswirkungen auf → *Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima* und das Wirkungsgefüge (→ *Wechselwirkungen*) zwischen ihnen sowie die *Landschaft* und die biologische Vielfalt - umweltbezogene Auswirkungen auf den → *Menschen* und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, - umweltbezogene Auswirkungen auf → *Kulturgüter und sonstige Sachgüter* [§1(6)].
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) u. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**
  - Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
    1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
    2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
    3. die → *Tier- und Pflanzenwelt* einschließlich ihrer Lebensstätten u. Lebensräume sowie
    4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert (→ *Menschen*) von Natur und → *Landschaft* auf Dauer gesichert sind.
- **Raumordnungsgesetz (ROG)**
  - Natur (→ *Tiere und Pflanzen*) und → *Landschaft* einschließlich Gewässer, Wald und Meeresgebiete sind dauerhaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere → *Wasser* und → *Boden*, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen → *Wechselwirkungen* zu berücksichtigen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (→ *Menschen*) und die Reinhaltung der → *Luft* sind sicherzustellen.





- Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (→ *Kulturgüter*).
- Für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport (→ *Menschen*) sind geeignete Gebiete und Standorte zu sichern.
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und zugehörige Verordnungen (16. BImSchV, 18. BImSchV oder 22. BImSchV)**
  - Schutz des → *Menschen, der Tiere und Pflanzen des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre (→ Klima / Luft)* sowie der → *Kultur- und Sachgüter* vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Immissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Beeinträchtigungen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ähnliche Erscheinungen).
- **TA Lärm**
  - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge vor solchen Einwirkungen (→ *Menschen*)
- **VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“**
  - Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (→ *Menschen*)
- **DIN 18005, Schallschutz im Städtebau**
  - Richtwerte zum Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung (→ *Menschen*)
- **DIN EN ISO 123545-3, Bauakustik**
  - Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden, Schalldämmung von Außenanteilen gegen Außenlärm (→ *Menschen*)
- **Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)**
  - Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden (→ *Kulturgüter*) [§ 1 (1)].
  - Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (→ *Kulturgüter*) [§ 1 (2)]



- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
  - Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des → *Bodens* zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (→ *Kulturgüter*) soweit wie möglich vermieden werden (§ 1).
  
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
  - Die Gewässer (→ *Wasser*) sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für → *Tiere und Pflanzen* zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit (→ *Menschen*) und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des → *Klimaschutzes*, ist zu gewährleisten [§ 1a (1)].
  
- **Landeswassergesetz (LWG)**
  - Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des → *Wassers* zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit (→ *Menschen*) und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen [§ 2 (1)].

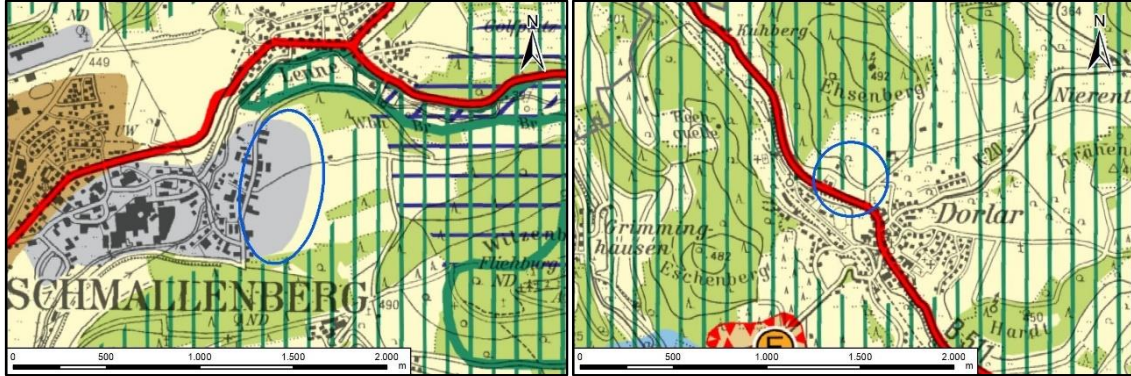
## 1.4.2 Für die Planung relevante Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

### Regionalplan

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest (§ 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz).

Beide Änderungsbereiche liegen im Geltungsbereich des Regionalplans Arnsberg (Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Der Änderungsbereich im Stadtteil **Schmallenberg** ist hier als GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen), der Bereich im Stadtteil **Dorlar** als

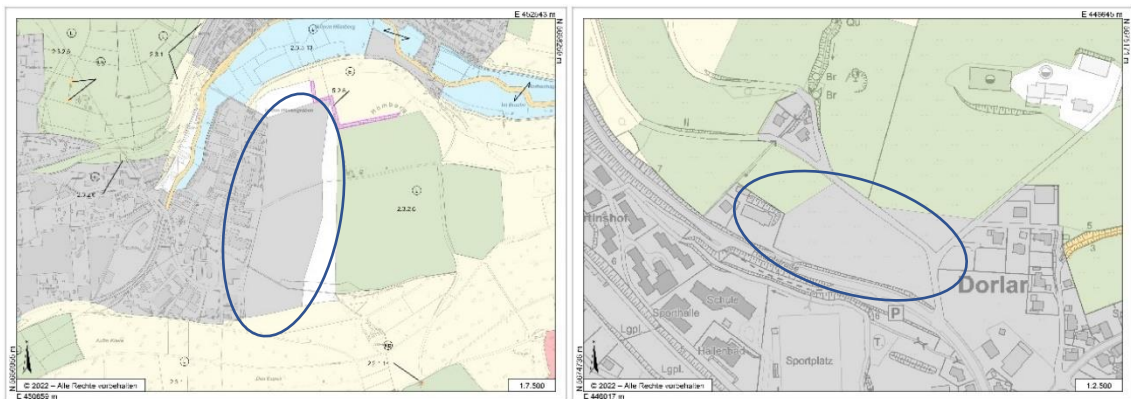
AFAB (allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich) festgelegt (Abb. 3). Der Bereich östlich von Schmallenberg ist Teil der 17. Regionalplanänderung; die Festlegung als GIB soll hier zurückgenommen werden.



**Abb. 3: Darstellungen des aktuellen Regionalplans (links Schmallenberg, rechts Dorlar)**

### Landschaftsplan (LP)

Die Änderungsbereiche befinden sich derzeit außerhalb (grau dargestellt) des Geltungsbereichs der Landschaftspläne Schmallenberg Süd-Ost (Schmallenberg) bzw. Schmallenberg Nord-West (Dorlar) des Hochsauerlandkreises (HSK 2008), da die Bereiche über den FNP noch als gewerbliche Baufläche dargestellt sind (Abb. 4).



**Abb. 4: Auszüge der Festsetzungskarte der Landschaftspläne Schmallenberg Süd-Ost bzw. Schmallenberg Nord-West (links Schmallenberg, rechts Dorlar)**

### Schutzgebiete

Innerhalb der Grenzen der beiden Änderungsbereiche befinden sich keine ausgewiesenen Schutzgebiete. Beide Flächen grenzen allerdings unmittelbar an Landschaftsschutzgebiete.

Nördlich und südlich an den Änderungsbereich Schmallenberg grenzt das „LSG Schmallenberg Süd-Ost“, Typ A (LSG-4716-0001) an, im Westen das „LSG Ortsrandlage und Offenlandbereiche

um Schmallenberg“, Typ B (LSG-4815-0002). Der Änderungsbereich Dorlar grenzt im Norden und Westen an das „LSG-Ortsrandlage Dorlar“ Typ B (LSG-4715-0025).

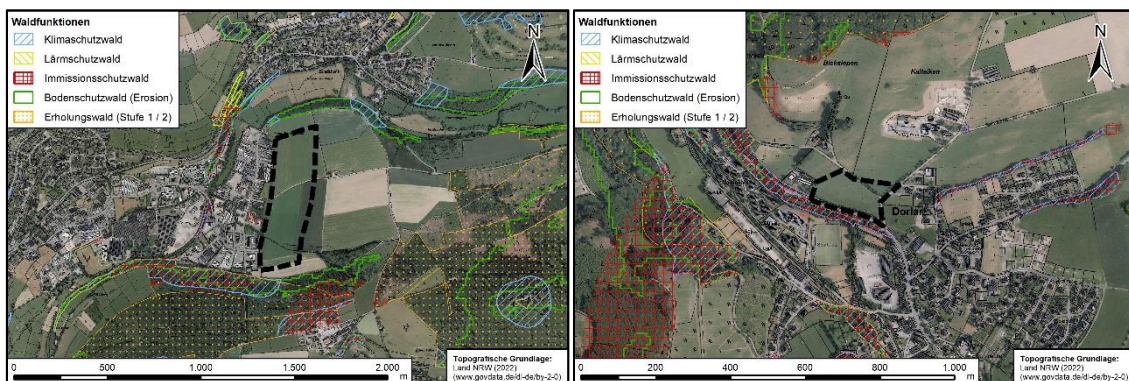
## Schutzwald

Eine weitere Schutzkategorie, die als Zielsystem insbesondere den Menschen bzw. seine Gesundheit und sein Wohlbefinden aufweist, sind die **Schutzwälder gemäß Waldfunktionskarte (Abb. 5)**, die eine Lärmschutz-/Immissionsschutz- und Klimaschutzfunktion erfüllen bzw. der Erholung dienen (Erholungswald). Darüber hinaus werden Bodenschutzwälder ausgewiesen, die der natürlichen Ressource Boden gegenüber (im Bereich gefährdeter Standorte) eine Erosionsschutzfunktion (Wasser, Wind) wahrnehmen.

Wald, der dem Lärmschutz dient, soll negativ empfundene Geräusche von Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereichen durch Absenkung des Schalldruckpegels dämpfen oder fernhalten. Neben dieser messbaren Schallminderung besitzen auch schmale Waldstreifen, aufgrund der optischen Abschirmung der Lärmquelle, eine subjektiv empfundene Dämmwirkung für die Betroffenen. Gehölzbestände, die als Lärmschutzwald ausgewiesen sind, finden sich in der Regel im Kontext von Wohnbebauung und Lärmemittenten.

Wald mit Immissionsschutzfunktion mindert schädliche oder belastende Einwirkungen, besonders durch Stäube, Aerosole und Gase. Er schützt damit Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie andere schutzbedürftige Objekte vor nachteiligen Wirkungen dieser Immissionen.

Wald mit lokaler Klimaschutzfunktion schützt Siedlungen, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen sowie Erholungsbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden, nachteiligen Windeinwirkungen, schafft Ausgleich von Temperatur- und Luftfeuchtigkeits-extremen. Wald mit regionaler Klimaschutzfunktion schützt und verbessert das Klima in Verdichtungsräumen durch Luftaustausch.



**Abb. 5:** Ausweisungen durch die Waldfunktionskarte gem. [waldinfo.nrw](http://waldinfo.nrw) (links Schmallenberg, rechts Dorlar)

Innerhalb beider Änderungsbereiche sind durch die Waldfunktionskarte keine der oben genannten Schutzwälder ausgewiesen.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Darstellung und Abgrenzung des Untersuchungsraums/-umfangs

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 45. FNP-Änderung werden vordergründig die Flächen berücksichtigt, auf die sich die jeweiligen Ausweisungen beziehen.

Daneben werden auch angrenzende Bereiche in die Prüfung einbezogen, sofern sich Anhaltspunkte für eine potenzielle Beeinträchtigung bzw. für Auswirkungen auf das Plangebiet ergeben. Grundsätzlich gelten für jedes Schutzgut bzw. jede Funktion spezifische Eingriffs-, Wirk- und Kompensationsräume.

Im vorliegenden Fall kommt es nicht zur Änderung von Grundflächen, sondern um eine Nachvollziehung der jetzigen Nutzung (Landwirtschaft). Durch die FNP-Änderung kommt es auch nicht zu Wirkungen über die Grenzen des jeweiligen Änderungsbereichs hinaus.

Die Untersuchungsräume umfassen daher die dargestellten Änderungsbereiche sowie das direkte Umfeld.

In einer eigenständigen Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird zudem geprüft, ob durch die FNP-Änderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.



**Abb. 6:** Lage der Änderungsbereiche im Luftbild (Orthofoto DOP10) - (links Schmallenberg, rechts Dorlar)

### 2.2 Methodik und Vorgehensweise

Zur Abschätzung bzw. Prognose der mit der Umsetzung der Planung (hier FNP-Änderung) einhergehenden Umweltauswirkungen wird im Grundsatz eine schutzgutbezogene Bewertung der Schutzgutfunktionen, ihrer Bedeutung sowie ihre Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen vorgenommen.



Grundlage hierzu ist in einem ersten Schritt die Bestandserfassung sowie -bewertung sowie die Ermittlung bestehender Vorbelastungen (Basisszenario). Die Grundlagenermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens, bspw. der Flächenbeanspruchung, Überbauung und Neuversiegelung, dem Biotop- und Lebensraumverlust, der Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch bspw. Verlärmung, dem Verlust von Bodenfunktionen, der Steigerung des Oberflächenabflusses oder einer Veränderung der Kleinklimatischen Wirkungen und lufthygienischen Situation.

In einem zweiten Schritt werden anhand der geplanten Festsetzungen die zu erwartenden Wirkfaktoren für jedes Schutzgut ermittelt und ihrer Intensität bewertet. Hier wird zwischen anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Wirkungen unterschieden. Im Wesentlichen sind dies:

- Baubedingte Wirkungen (in der Regel nur temporär und nicht nachhaltig)
  - Flächeninanspruchnahme für Baueinrichtungsflächen, Baustraße, Arbeitsstreifen etc.
  - Zeitweilige Barrierewirkung, Flächenzerschneidung
  - Bodenabtrag, -umlagerung, -verdichtung
  - Lärm-, Staub-, Abgas- oder Lichtemissionen, Stoffeinträge, Erschütterungen oder visuelle Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit
- Anlagebedingte Wirkungen (in der Regel dauerhaft und nachhaltig)
  - Flächeninanspruchnahme und -versiegelung, Nutzungsumwandlung
  - Flächenentzug/Barrierewirkung/Zerschneidung
  - Einbringen von Vegetation, Neupflanzungen
  - visuelle Wirkung durch technische Überprägung
- Betriebsbedingte Wirkungen
  - Emission von Schadstoffen (z.B. An-/Abfahrtsverkehr), Schall (z.B. Sportlärm), Licht, Erschütterungen, visuelle Störreize, Bewegungsunruhe
  - Anlockwirkung/Falleneffekte/Vertreibung bei Tieren
  - Barrierewirkungen für Tiere

Nach einer Prognose der Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung (Planvariante) werden eventuell notwendige Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung abgeleitet und die verbleibenden Umweltwirkungen dargelegt und bewertet.

Ergänzend werden auch die Wirkungen bzw. der sich einstellende Umweltzustand bei Nichtumsetzung der Planung (Null-Variante) prognostiziert. Die Nullvariante beschreibt die Entwicklung des Umweltzustandes innerhalb des Prognosezeitraumes unter Beibehaltung und Umsetzung der jetzigen FNP-Darstellungen. Die Prüfung der Null-Alternative erfolgt auf der Grundlage der Fortwirkung des gegenwärtigen Planungsrechts.



## 2.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Folgenden werden für jedes Schutzgut der derzeitige Umweltzustand (Basisszenario) und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung (Planvariante) ermittelt und bewertet. Darüber hinaus wird der künftige Umweltzustand bei einer Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante) prognostiziert. Dies erfolgt auf der Grundlage der Fortwirkung des gegenwärtigen Planungsrechts.

Basisszenario:	jetziger Umweltzustand (Ist-Zustand)
Nullvariante:	Bauliche Umsetzung gewerblicher Bauflächen gem. jetziger FNP-Ausweisung (Fortwirken derzeitigen Planungsrechts auf FNP-Ebene)
Planvariante:	Umsetzung der FNP-Änderung (Rücknahme der Ausweisung als „gewerbliche Baufläche“ zu „Fläche für die Landwirtschaft“, Nachvollziehung der jetzigen Nutzung)

### 2.3.1 Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Unter dem Schutzgut „Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ ist die Bevölkerung im Allgemeinen sowie ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn-bzw. Wohnumfeldfunktion,
- die Erholungsfunktion
- sowie Gesundheit und Wohlbefinden.

Im Hinblick auf den Aspekt Erholung bestehen enge Wechselbeziehungen zum Schutzgut Landschaft. Gegenstand der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft ist jedoch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft außerhalb der Siedlungsbereiche als wesentliche Voraussetzung für die landschaftsgebundene ruhige Erholung. Für das Schutzgut Mensch wird auch auf die Bedeutung kurzfristig zu Fuß erreichbarer innerstädtischer und siedlungsnaher Parkanlagen, Dauerkleingärten, Spiel- und Sportplätze abgestellt. Sie dienen der Befriedigung wohnungsnaher Erholungsansprüche (Feierabenderholung).

Im Fokus der Bewertung schädlicher Umweltbelastungen stehen im Rahmen dieser Schutzgutbetrachtung die Lärmbelastungen. Lufthygienische und bioklimatische Belastungen werden im *Kap. 2.3.5* thematisiert. Mögliche Beeinträchtigungen aufgrund von Schadstoffbelastungen des Bodens sind in enger Verknüpfung mit dem Schutzgut Boden zu sehen und werden daher in *Kap. 2.3.3* betrachtet.



### 2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Innerhalb der Änderungsbereiche findet keine Wohnnutzung statt. Unmittelbar westlich des Änderungsbereichs **Schmallenberg** befindet sich das bestehende Gewerbegebiet „Lake“. Ausgewiesene Wohn- und Mischgebiete gem. FNP befinden sich nördlich der Lenne.

Östlich des Änderungsbereichs **Dorlar** grenzen ausgewiesene Wohnbauflächen (Stationsweg, Brinkstraße) an. Im Westen befinden sich Einzelhoflagen bzw. Wohnhäuser innerhalb des landwirtschaftlichen Freiraums.

Im Kontext der Wohnumfeld- und insbesondere Freizeit- und Erholungsfunktion erfüllen beide Bereiche eine untergeordnete Rolle, sie unterliegen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Allenfalls im Bereich Dorlar dient die nördlich verlaufende Wegführung nicht nur als Zuwegung zu den Wohnstätten, sondern auch der wohnumfeldnahen Erholung.

### 2.3.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)

Eine bauliche Umsetzung gem. jetziger FNP-Ausweisung (Gewerbe) würde hinsichtlich des hier betrachteten Schutzguts zu einer deutlichen Verschlechterung des jetzigen Zustands führen. Mit einer möglichen gewerblichen Nutzung gehen womöglich negative Auswirkungen auf die randlichen Wohnfunktionen einher (Lärm, Fahrzeugverkehre etc.).

### 2.3.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)

Mit der angestrebten Änderung der FNP-Ausweisung von „Gewerblicher Baufläche“ zur Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt eine planungsrechtliche Rücknahme. Eine Umsetzung der Planung ist nicht erfolgt, sodass die Planvariante (Umsetzung der Rücknahme) ein Fortbestehen der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung (Basisszenario) bedeutet.

Durch die FNP-Änderung kommt es nicht zu negativen Auswirkungen auf die Wohn- bzw. Wohnumfeld und Erholungsfunktion im Raum. Im Vergleich zum angenommenen Zustand bei Umsetzung der jetzigen Festsetzung (Gewerbe) führt die Rücknahme zu perspektivischen Entlastungswirkungen.

## 2.3.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist durch die Novellierung des BauGB in den Katalog der Schutzgüter des § 1 Abs. 6 BauGB aufgenommen worden. Damit wird der besonderen Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen sowie dem Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme in besonderer Weise Rechnung getragen. Die Ressource Fläche ist ein begehrtes aber zugleich begrenztes und nicht vermehrbares Gut, das diversen Nutzungsansprüchen ausgesetzt ist.

Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit strebt die Bundesrepublik Deutschland einen sparsamen Umgang mit Freiflächen an.





Die Zunahme der Flächen für Siedlung und Verkehr lag in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2017 bei 6,3 ha, im Jahr 2018 bei 5,2 ha, im Jahr 2019 bei 8,1 ha und im Jahr 2020 bei 5,7 ha pro Tag (LANUV-Flächenbericht 2020). Wesentliche Ergebnisse des Flächenberichts 2020 (LANUV 2021) sind:

- Im Jahr 2020 lag der Anteil der für den Siedlungs- und Verkehrswegebau genutzten Flächen mit 7.890 km<sup>2</sup> bei 23,1 % der gesamten Landesfläche.
- In den letzten vier Jahren wurden insgesamt 289 km<sup>2</sup> Acker- und Grünlandflächen für andere Flächennutzungen in Anspruch genommen. Das entspricht einer täglichen Abnahme von 19 ha. Dies bedeutet einen weiteren dauerhaften Verlust der ökologischen Bodenfunktionen.
- Im Jahr 2019 lag die Abnahme der Landwirtschaftsflächen bei 19,0 ha und im Jahr 2020 bei 13,4 ha pro Tag.
- Die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen lag im Jahr 2019 bei 8,1 ha und im Jahr 2020 bei 5,7 ha pro Tag.
- Die pro Einwohner in Anspruch genommene Siedlungsfläche lag im Jahr 2020 bei 307 m<sup>2</sup> gegenüber 306 m<sup>2</sup> im Jahr 2019.

#### **2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)**

In beiden Änderungsbereichen findet ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung statt. Eine Flächenversiegelung ist nicht gegeben.

#### **2.3.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)**

Eine bauliche Umsetzung gem. jetziger FNP-Ausweisung (Gewerbe) würde im schlechtesten Falle zu einer Vollversiegelung und damit zu einem kompletten Flächenverlust führen.

#### **2.3.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)**

Mit der angestrebten Änderung der FNP-Ausweisung von „Gewerblicher Baufläche“ zur Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt eine planungsrechtliche Rücknahme. Eine Umsetzung der Planung ist nicht erfolgt, sodass die Planvariante (Umsetzung der Rücknahme) ein Fortbestehen der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung (Basisszenario) bedeutet.

Durch die FNP-Änderung kommt es nicht zu negativen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Fläche. Im Vergleich zum angenommenen Zustand bei Umsetzung der jetzigen Festsetzung (Gewerbe) führt die Rücknahme zu Verbesserungen.

### **2.3.3 Schutzgut Boden**

Der Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen sowie Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer-, und Stoffumwandlungs-

eigenschaften, seine damit verbundene Grundwasserschutzfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Grundlage zur Bewertung der Schutzwürdigkeit von Böden stellt die Ableitung der Funktionserfüllung natürlicher Bodenfunktionen dar. Die 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018) bewertet die Schutzwürdigkeit konsequent zweistufig nach dem Grad der Funktionserfüllung („hoch“ oder „sehr hoch“) hinsichtlich der Bodenteilfunktionen

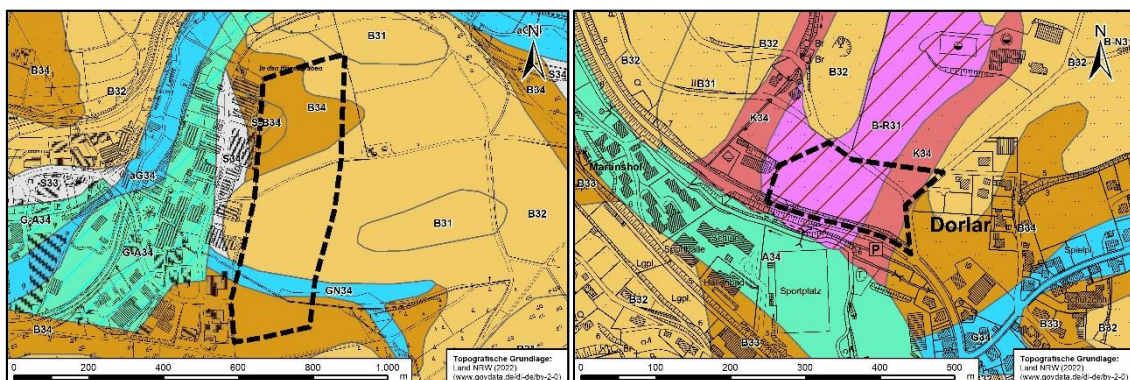
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial auf Extremstandorten,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2m-Raum,
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Zu berücksichtigen sind im Kontext des Schutzgutes Boden zudem der sachgerechte Umgang mit Abfällen und die Sanierung bestehender Altlasten. Auch geologische Aspekte wie bspw. der ehem. Steinkohlenbergbau werden unter diesem Schutzgutaspekt berücksichtigt.

### 2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Beide Änderungsbereiche zeichnen sich durch landwirtschaftliche Nutzung aus. Es finden sich keine Nutzungsformen, die mit einer Versiegelung einhergehen.

Die Bodenkarte von NRW 1 : 50.000 (BK50, 3. Auflage, GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018) weist für die Änderungsbereiche das folgende Vorkommen von Bodentypen aus (Tab. 1, Abb. 7).



**Abb. 7: Bodentypen im Bereich der Änderungsbereiche (BK50, 3. Aufl.) - (links Schmallenberg, rechts Dorlar)**

**Tab. 1: Bodentypen in den Änderungsbereichen und ihre Eigenschaften (BK50, 3. Aufl.)**

Einheit (Kern)	Bodentyp	Schutzwürdigkeit * (3. Auflage 2018)
<b>Änderungsbereich Schmallenberg</b>		
B32	<p><b>Braunerde</b> (z. T. podsolig, vereinzelt Pseudogley-Braunerde, z. T. podsolig, stellenweise Podsol-Braunerde)</p> <p>schluffiger Lehm, steinig-grusig, schwach humos stellenweise mittel toniger Schluff, steinig-grusig, schwach humos stellenweise sandig-lehmiger Schluff, steinig-grusig, schwach humos aus Hochflächenlehm und Solifluktionsbildung (Jungpleistozän bis Holozän)</p> <p>-----</p> <p>Steine und Grus vereinzelt schluffiger Lehm vereinzelt schluffig-lehmiger Sand, vereinzelt sandig-lehmiger Schluff, vereinzelt schwach sandiger Lehm aus Hochflächenlehm und Solifluktionsbildung und Verwitterungsbildung (Pleistozän)</p> <p>-----</p> <p>Festgestein aus Sandstein und Tonstein und Schluffstein stellenweise Quarzit vereinzelt vulkanische Bildung (Devon)</p>	Nicht bewertet
B34	<p><b>Braunerde</b> (vereinzelt Pseudogley-Braunerde)</p> <p>schluffiger Lehm, schwach steinig, schwach grusig bis grusig, schwach humos zum Teil mittel toniger Schluff, schwach steinig, schwach grusig bis grusig, schwach humos stellenweise sandig-lehmiger Schluff, schwach steinig, schwach grusig bis grusig, schwach humos aus Hochflächenlehm und Solifluktionsbildung (Jungpleistozän bis Holozän)</p> <p>-----</p> <p>Steine und Grus, vereinzelt sandig-lehmiger Schluff, vereinzelt schluffiger Lehm, vereinzelt Schutt aus meist Solifluktionsbildung sowie Verwitterungsbildung (Pleistozän)</p> <p>-----</p> <p>Festgestein aus Sandstein, Tonstein u. Schluffstein (Devon)</p>	fruchtbare Böden mit <u>sehr hoher Funktionserfüllung</u> als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
S-B34	<p><b>Pseudogley-Braunerde</b> (vereinzelt podsolig)</p> <p>schluffiger Lehm, schwach steinig-grusig bis steinig-grusig, schwach humos zum Teil mittel toniger Schluff, schwach steinig-grusig bis steinig-grusig, schwach humos stellenweise sandig-lehmiger Schluff, schwach steinig-grusig bis steinig-grusig, schwach humos aus Hochflächenlehm und Solifluktionsbildung (Jungpleistozän bis Holozän)</p> <p>-----</p> <p>Steine und Grus stellenweise sandig-lehmiger Schluff stellenweise schluffiger Lehm alternativ vereinzelt toniger Lehm, steinig-grusig vereinzelt stark schluffiger Ton, steinig-grusig aus Solifluktionsbildung (Pleistozän) alternativ zum Teil Hochflächenlehm sowie Solifluktionsbildung (Tertiär und Pleistozän)</p> <p>-----</p> <p>Festgestein aus Sandstein, Tonstein u. Schluffstein (Devon)</p>	Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit <u>hoher Funktionserfüllung</u> als Regulations- und Kühlungsfunktion



Einheit (Kern)	Bodentyp	Schutzwürdigkeit * (3. Auflage 2018)
GN34	<p><b>Nassgley</b> (vereinzelt Anmoorgley)</p> <p>mittel toniger Schluff, zum Teil steinig-grusig, vereinzelt anmoorig zum Teil schluffiger Lehm, zum Teil steinig-grusig, vereinzelt anmoorig vereinzelt schwach sandiger Lehm, zum Teil steinig-grusig, vereinzelt anmoorig aus Bachablagerung (Holozän)</p> <p>-----</p> <p>zum Teil Steine und Grus vereinzelt mittel toniger Schluff vereinzelt mittel sandiger Lehm aus zum Teil Solifluktionsbildung (Pleistozän)</p> <p>-----</p> <p>Festgestein aus Tonstein und Schluffstein zum Teil Sandstein (Devon) alternativ stellenweise Lydit sowie Keratophyr (Devon und Karbon)</p>	<p>Grundwasserböden mit <u>sehr hoher Funktionserfüllung</u> als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte</p>
<b>Änderungsbereich Dorlar</b>		
B-R31	<p><b>Braunerde-Pararendzina</b> (vereinzelt Pararendzina-Braunerde)</p> <p>schluffiger Lehm, grusig, steinig bis stark steinig, vereinzelt karbonathaltig vereinzelt stark schluffiger Ton, grusig, steinig bis stark steinig, vereinzelt karbonathaltig vereinzelt sandig-lehmiger Schluff, grusig, steinig bis stark steinig, vereinzelt karbonathaltig aus Verwitterungsbildung (Jungpleistozän bis Holozän)</p> <p>-----</p> <p>Festgestein aus Kalkstein vereinzelt Dolomitstein vereinzelt Tonstein (Devon und Karbon)</p>	<p>tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit <u>sehr hoher Funktionserfüllung</u> als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte</p>
K34	<p><b>Kulluvisol</b></p> <p>mittel toniger Schluff, vereinzelt steinig-grusig, humos zum Teil schluffiger Lehm, vereinzelt steinig-grusig, humos aus Kolluvium (Holozän)</p> <p>-----</p> <p>mittel toniger Schluff, vereinzelt steinig-grusig und schluffiger Lehm, vereinzelt steinig-grusig aus Kolluvium (Holozän)</p> <p>-----</p> <p>Steine und Grus, vereinzelt schluffiger Lehm, vereinzelt mittel sandiger Lehm alternativ, vereinzelt Kies, vereinzelt mittel sandiger Lehm, alternativ vereinzelt stark schluffiger Ton aus Solifluktionsbildung und Verwitterungsbildung (Pleistozän), alternativ stellenweise Terrassenablagerung (Pleistozän), alternativ vereinzelt Solifluktionsbildung (Jungpleistozän)</p> <p>-----</p> <p>Festgestein aus Sandstein und Tonstein und Schluffstein vereinzelt Kalkstein (Devon und Karbon) alternativ vereinzelt Diabastuff (Schalstein) sowie Diabas (Mitteldevon) alternativ vereinzelt Lydit (Karbon)</p>	<p>fruchtbare Böden mit <u>sehr hoher Funktionserfüllung</u> als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit</p>

### 2.3.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)

Eine bauliche Umsetzung gem. jetziger FNP-Ausweisung (Gewerbe) würde im schlechtesten Falle zu einer Vollversiegelung und damit zu einem kompletten Funktionsverlust der Böden führen.



Mit der angestrebten Änderung der FNP-Ausweisung von „Gewerblicher Baufläche“ zur Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt eine planungsrechtliche Rücknahme. Eine Umsetzung der Planung ist nicht erfolgt, sodass die Planvariante (Umsetzung der Rücknahme) ein Fortbestehen der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung (Basisszenario) bedeutet.

### 2.3.3.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)

Mit der angestrebten Änderung der FNP-Ausweisung von „Gewerblicher Baufläche“ zur Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt eine planungsrechtliche Rücknahme. Eine Umsetzung der Planung ist nicht erfolgt, sodass die Planvariante (Umsetzung der Rücknahme) ein Fortbestehen der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung (Basisszenario) bedeutet.

Durch die FNP-Änderung kommt es nicht zu negativen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden. Im Vergleich zum angenommenen Zustand bei Umsetzung der jetzigen Festsetzung (Gewerbe) führt die Rücknahme zu Verbesserungen.

### 2.3.4 Schutzgut Wasser

Das Wasser als abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes erfüllt wesentliche Funktionen im Ökosystem und dient Pflanzen, Tieren als auch dem Menschen als Lebensgrundlage. Es fungiert als Transportmedium Nähr- und Schadstoffe und stellt in der Landschaft ein belebendes und gliederndes Element dar.

Die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen (Teilschutzgut Grundwasser) sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer (Teilschutzgut Oberflächengewässer) stellen die wesentlichen Ziele der Umweltvorsorge hinsichtlich des Schutzgutes Wasser dar.

#### 2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

##### Oberflächengewässer

Innerhalb der Abgrenzung beider Änderungsbereiche sind keine Fließgewässer und sonstige Oberflächengewässer vorhanden.

Ca. 300 m nördlich bzw. 250 m westlich des Änderungsbereichs **Schmallenberg** verläuft die Lenne. Außerhalb des Änderungsbereichs **Dorlar** verläuft südlich der Hauptstraße (B 511) die Leiße. Bei beiden Gewässern handelt es sich in den jeweiligen Abschnitten um „grobmaterialreicher, silikatische Mittelgebirgsbäche“ (LAWA-Typ 5).

##### Grundwasser

Der Änderungsbereich **Schmallenberg** befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/obere Lenne“ (276\_30). Der silikatische Kluft-Grundwasserleiter hat eine sehr geringe bis geringe Durchlässigkeit, ist wenig ergiebig und hat eine nur geringe (lokale) wasserwirtschaftliche Bedeutung (ELWAS-Web).

Der Änderungsbereich im Stadtteil **Dorlar** ist Teil des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Lenne“ (276\_24). Auch hier handelt es sich um einen silikatischen Kluft-Grundwasserleiter sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit, geringer Ergiebigkeit und einer nur geringen wasserwirtschaftlichen Bedeutung (ELWAS-Web).

#### **2.3.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)**

Eine bauliche Umsetzung gem. jetziger FNP-Ausweisung (Gewerbe) würde im schlechtesten Falle zu einer Vollversiegelung und damit zu einem Verlust von Infiltrationsfläche führen. Aufgrund der Größe der jeweiligen Fläche und der Möglichkeit einer dezentralen Niederschlagswasserversickerung würde dies nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate führen.

Eine regelkonforme gewerbliche Nutzung führt auch nicht zu erheblichen Risiken hinsichtlich Grundwasserverunreinigungen.

#### **2.3.4.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante).**

Mit der angestrebten Änderung der FNP-Ausweisung von „Gewerblicher Baufläche“ zur Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt eine planungsrechtliche Rücknahme. Eine Umsetzung der Planung ist nicht erfolgt, sodass die Planvariante (Umsetzung der Rücknahme) ein Fortbestehen der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung (Basisszenario) bedeutet.

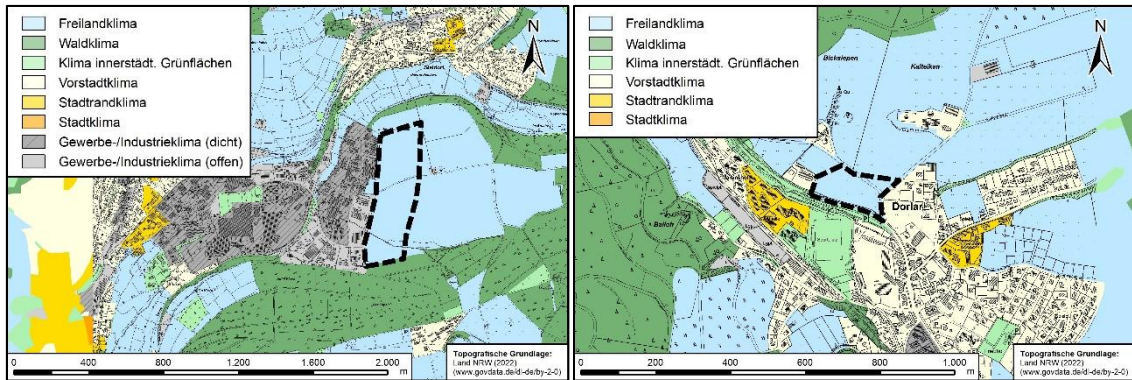
Durch die FNP-Änderung kommt es nicht zu negativen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Wasser. Im Vergleich zum angenommenen Zustand bei Umsetzung der jetzigen Festsetzung (Gewerbe) führt die Rücknahme zu Verbesserungen.

### **2.3.5 Schutzgut Klima und Luft**

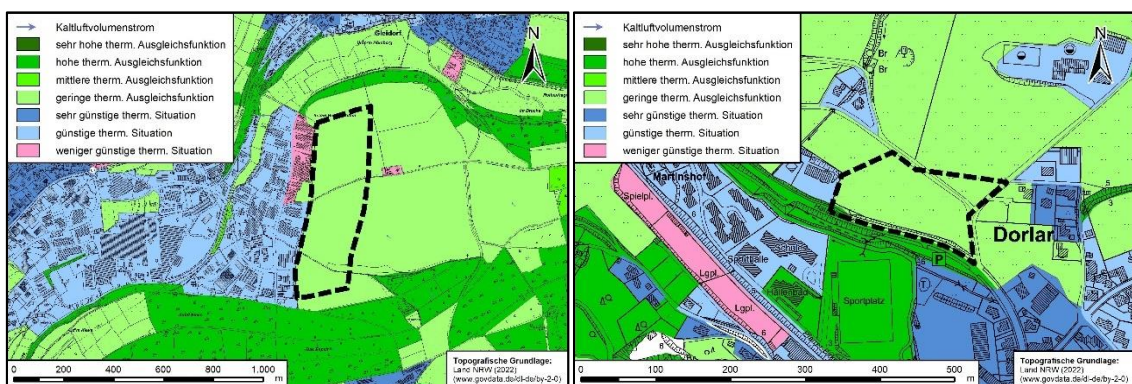
Klima- und immissionsökologische Aspekte bestimmen maßgeblich die Lebensbedingungen von Pflanzen, Tieren und Menschen sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum. Die Gesundheit und das Wohlbefinden von Mensch und Tier sowie die Leistungsfähigkeit und das Ertragspotential der Pflanzendecke sind in hohem Maße abhängig von den lokalen und regionalen klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen.

#### **2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)**

Beide Änderungsbereiche zeigen aufgrund ihrer Lage und Nutzung typisches Freilandklima (*Abb. 8*) mit einer jeweils geringen thermischen Ausgleichsfunktion (*Abb. 9*). Angrenzende Gewerbe- (Gewerbegebiet Lake im Bereich Schmallenberg) und Siedlungsbereiche (Dorlar) weisen eine günstige bis allenfalls weniger günstige thermische Situation auf (Klima NRW.Plus).



**Abb. 8: Klimatope im Bereich der Änderungsbereiche (Klima NRW.Plus) - (links Schmallenberg, rechts Dorlar)**



**Abb. 9: Thermische Belastungssituationen und Ausgleichsfunktionen im Bereich der Änderungsbereiche (Klimaatlas NRW) - (links Schmallenberg, rechts Dorlar)**

Die Lage und Bedeutung durch die Waldfunktionskarte ausgewiesener Klima- und Immissionschutzwälder (Waldinfo.NRW) ist Kap. 1.4.2 zu entnehmen.

Messstationen des Luftqualitätsüberwachungssystems LUQS (LANUV) sind im Stadtgebiet, somit auch in räumlicher Nähe zu den Änderungsbereichen, nicht vorhanden.

### 2.3.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)

Eine bauliche Umsetzung gem. jetziger FNP-Ausweisung (Gewerbe) würde im schlechtesten Falle zu einer Vollversiegelung und dichten Bebauung führen, mit der ggf. thermische Belastungen einhergehen. Die jetzige, wenn auch nur geringe, Ausgleichsfunktion ginge verloren.

### 2.3.5.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)

Mit der angestrebten Änderung der FNP-Ausweisung von „Gewerblicher Baufläche“ zur Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt eine planungsrechtliche Rücknahme. Eine Umsetzung der Planung ist nicht erfolgt, sodass die Planvariante (Umsetzung der Rücknahme) ein Fortbestehen der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung (Basisszenario) bedeutet.

Der Erhalt der Freiflächen bei Verzicht auf eine gewerbliche Bebauung dient demnach auch den Anpassungen an den Klimawandel. Die Flächen dienen sowohl als Versickerungsfläche bei Starkregenereignissen als auch dem thermischen Ausgleich im Kontext städtischer Überwärmung. Auch lufthygienische Schadstoffbelastungen entstehen nicht.

Durch die FNP-Änderung kommt es nicht zu negativen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Klima und Luft. Im Vergleich zum angenommenen Zustand bei Umsetzung der jetzigen Festsetzung (Gewerbe) führt die Rücknahme zu Verbesserungen.

### 2.3.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ erfolgt über die Teilschutzgüter „Vegetation und Biotop“ sowie „Tiere“.

Die Vegetation und die durch sie geprägten Biotopstrukturen sind in immanenter Wechselwirkung mit dem Teilschutzgut „Tiere“ sowie den abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima und Luft), die durch ihre Ausprägung die Standortbedingungen für das biotische Leben bilden,

#### 2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Grundlage der Bestandsbeschreibung ist eine **Biotoptypenkartierung** beider Änderungsbereiche aus dem Januar 2023 gemäß der Biotoptypen-Liste „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006). Lage und Abgrenzung der erfassten Biotoptypen beider Änderungsbereiche sind der Karte „Bestandsübersicht“ (Anlage) zu entnehmen.



Abb. 10: Lage der Änderungsbereiche im Luftbild (links Schmallenberg, rechts Dorlar)

#### Änderungsbereich Schmallenberg

Der Änderungsbereich schließt unmittelbar an das Gewerbegebiet Lake an (Abb. 11). Den Änderungsbereich nehmen primär zwei große Ackerschläge beidseitig eines zentral verlaufenden Wirtschaftswegs ein (Abb. 12). Zwischen den bebauten Bereichen im Osten und den Ackerflächen finden sich Gehölzstreifen bzw. Heckenstrukturen (Abb. 13).





**Abb. 11:** links: Gewerbegebiet „Lake“ (Blickrichtung Süden),  
rechts: Lagerfläche am Beginn des Wirtschaftswegs (Blickrichtung Norden)



**Abb. 12:** links: Acker angrenzend an Gewerbebetriebe (Blickrichtung Norden),  
rechts: Ackerflächen beidseitig des Wirtschaftswegs (Blickrichtung Osten)



**Abb. 13:** links: Hecken zwischen Ackerflächen und Bebauung (Blickrichtung Süden),  
rechts: Grenzbereich zw. Ackerflächen und Gewerbegebiet (Blickrichtung Norden)

### Änderungsbereich Dorlar

Der unmittelbare Änderungsbereich wird derzeit als Grünland (Mähwiese) genutzt (Abb. 14). Es schließt im Norden an die B 511 an, die durch gehölzbestandene Straßenböschungen flankiert

wird. Nördlich verläuft, abschnittsweise durch eine Ahornbaumreihe begleitet, die Hauptstraße als Zuwegung zu den dortigen Wohnlagen (*Abb. 15*).



**Abb. 14: Grünland in Hanglage (Blickrichtung Osten links, Blickrichtung Westen rechts)**



**Abb. 15: links: B 511 (Blickrichtung Westen), rechts: Zuwegung Haus-Nr. 19/20, Ahorn-Baumreihe (Blickrichtung Nordosten)**

Folgende Tabelle stellt die in den jeweiligen Änderungsbereiche und ihrem Umfeld vorkommenden Biotoptypen dar.

**Tab. 2: Biotoptypen in den Änderungsbereichen (gem. HSK 2006)**

Code	Biotoptyp und Wertfaktor*	S	D
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfuter [0]	•	•
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze [1]	•	
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung [1]		•
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze [2]	•	•
9	Acker in intensiver Nutzung [3]	•	
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker [4]		•
14	Ruderalflora/Brachflächen auf ständig gestörten/nährstoffreichen [4]	•	•
26	Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengräben, Straßenböschungen (u.a.) [6]	•	
35	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite) [8]	•	•
36	Ungenutzte Stillgewässer (hier Gräben) [8]		•



Code	Biotoptyp und Wertfaktor*	S	D
38	Naturnahe Parks und Grünanlagen, alte Ziergärten, Bauerngärten; alte strukturreiche Golfplätze [8]		•

\* gem. Biotoptypen-Liste mit Werteinstufung „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006)

Vorkommen in den jeweiligen Änderungsbereichen: S = Schmallingenberg, D = Dorlar

## Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden in einer eigenständigen Artenschutzprüfung der Stufe I betrachtet. Die Ergebnisse sind *Kap. 2.3.10* zu entnehmen.

### 2.3.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)

Eine bauliche Umsetzung gem. jetziger FNP-Ausweisung (Gewerbe) würde im schlechtesten Falle zu einer Vollversiegelung und damit zu einem Verlust der Biotopstrukturen innerhalb der Änderungsbereiche führen.

### 2.3.6.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)

Mit der angestrebten Änderung der FNP-Ausweisung von „Gewerblicher Baufläche“ zur Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt eine planungsrechtliche Rücknahme. Eine Umsetzung der Planung ist nicht erfolgt, sodass die Planvariante (Umsetzung der Rücknahme) ein Fortbestehen der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung (Basisszenario) bedeutet.

Durch die FNP-Änderung kommt es nicht zu negativen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und die biol. Vielfalt. Im Vergleich zum angenommenen Zustand bei Umsetzung der jetzigen Festsetzung (Gewerbe) führt die Rücknahme zu Verbesserungen.

## 2.3.7 Schutzgut Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass deren Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie Erholungswert auf Dauer gesichert ist. Nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts insbesondere Naturlandschaften und historische Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Beeinträchtigungen zu bewahren und die für die Erholung geeigneten Flächen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten (§ 1 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Mit diesen Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass Landschaft neben ökologischen Funktionen und Nutzungsfunktionen auch eine wichtige Voraussetzung für das Landschaftserleben und damit für die landschaftsbezogene Erholung ist.



### 2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Landschaftsbild beider Änderungsbereiche ist durch die wellige Topographie und die landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Im Bereich **Schmallenberg** handelt es sich um große Ackerschläge ohne gliedernde und strukturierende Landschaftselemente wie Feldhecken, Feldgehölze oder Baumgruppen. Südlich schließt der Waldgürtel zwischen dem Wilzenberg und dem Ahberg an. Darüber hinaus wird die Landschaftswahrnehmung durch das benachbarte Gewerbegebiet Lake gestört.

Im Bereich des Änderungsbereichs **Dorlar** ist das Landschaftsbild durch verschiedene Strukturelemente und eine geringe Größe der landwirtschaftlichen Flächen belebter und strukturreicher. Die verschiedenen Grünlandparzellen sind durch Baumreihen abgetrennt und die Hauptstraße in Abschnitten durch eine Baumreihe (Ahorn) flankiert.

### 2.3.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)

Eine bauliche Umsetzung gem. jetziger FNP-Ausweisung (Gewerbe) würde im schlechtesten Falle zu einer Komplettbebauung (inkl. Erschließung) der Bereiche führen. Aufgrund der in beiden Fällen bewegten Topographie wären die jeweiligen Bauvorhaben mit Geländemodellierungen verbunden, die das jetzige Landschaftsbild, neben dem Freiflächenverlust, nachhaltig verändern würden.

### 2.3.7.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)

Mit der angestrebten Änderung der FNP-Ausweisung von „Gewerblicher Baufläche“ zur Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt eine planungsrechtliche Rücknahme. Eine Umsetzung der Planung ist nicht erfolgt, sodass die Planvariante (Umsetzung der Rücknahme) ein Fortbestehen der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung (Basisszenario) bedeutet.

Durch die FNP-Änderung kommt es nicht zu negativen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Landschaft. Im Vergleich zum angenommenen Zustand bei Umsetzung der jetzigen Festsetzung (Gewerbe) führt die Rücknahme zu Verbesserungen.

## 2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes der Landschaft die historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (vgl. Kap. 2.3.7).

Unter Kulturgütern im Sinne des UVPG versteht man „Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen“ (UVP GESELLSCHAFT 2014).



Darüber hinaus werden insbesondere solche Sachgüter betrachtet, die dem Umweltschutz dienen bzw. die bei Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu mittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt führen können. Dabei handelt es sich i. d. R. um baulich-technische Anlagen, die nicht zu den Siedlungsflächen gehören (z. B. Umspannwerke, Pumpwerke, Kläranlagen, Mobilfunkmasten etc.). Darüber hinaus sind Flächen mit eingeschränkter Verfügbarkeit und Vorranggebiete für konkurrierende Nutzungen zu berücksichtigen, deren Inanspruchnahme nutzungsbedingt oder technisch problematisch bzw. nicht möglich ist.

### **2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)**

Der Änderungsbereich **Schmalleberg** befindet sich innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Raum Schmalleberg“ (KLB 21.07), des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs D 21.04 „Hochsauerland“ (hinsichtlich Fachsicht Denkmalpflege) sowie des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs K 21.26 „Raum Grafschaft“ (hinsichtlich Fachsicht Landschaftskultur). Lokal bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und kulturlandschaftsprägende Boden- und Baudenkmäler sind nicht vorhanden (LWL GeodatenKultur).

Der Bereich **Dorlar** befindet sich innerhalb des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs K 21.19 „Raum Cobbenrode-Dorlar“ (Fachsicht Landschaftskultur). Lokal bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und kulturlandschaftsprägende Boden- und Baudenkmäler sind nicht vorhanden (LWL GeodatenKultur).

Relevante sonstige Sachgüter (bspw. WEA, Versorgungsanlagen etc.) sind innerhalb der Änderungsbereiche und ihrem direktem Umfeld nicht vorhanden.

### **2.3.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)**

Eine bauliche Umsetzung gem. jetziger FNP-Ausweisung (Gewerbe) würde im schlechtesten Falle zu einer Komplettbebauung (inkl. Erschließung) der Bereiche führen und widerspricht demnach den Leitbildern und Grundsätzen für die Kulturlandschaften (hier regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, vgl. LWL 2010: 64 f.).

### **2.3.8.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)**

Mit der angestrebten Änderung der FNP-Ausweisung von „Gewerblicher Baufläche“ zur Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt eine planungsrechtliche Rücknahme. Eine Umsetzung der Planung ist nicht erfolgt, sodass die Planvariante (Umsetzung der Rücknahme) ein Fortbestehen der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung (Basisszenario) bedeutet.

Durch die FNP-Änderung kommt es nicht zu negativen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter.



### 2.3.9 Wechselwirkungen

Auch das BauGB fordert den integrativen Prüfansatz des UVPG, der die einzelnen Umweltfaktoren einschließlich der Wechselwirkungen zu berücksichtigen hat.

In der Regel bestehen zwischen den Schutzgütern komplexe ökologische Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst.

Die stärksten Wechselbeziehungen sind allgemein zwischen den Schutzgütern Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere ausgeprägt. Für den Naturhaushalt stellt der Boden die zentrale Veränderungsgröße dar, die Folgewirkungen bzw. Sekundärwirkungen gehen in der Regel von den sich verändernden ökologischen Bodenqualitäten aus.

Forstökosysteme sind u. a. durch eine selektive Baumartenauswahl und einen verstärkten Schadstoffeintrag aus der Luft gekennzeichnet, die zu Bodenveränderungen führen können. Agrarökosysteme sind in der Regel durch das Aufbringen von organischen und anorganischen Düngern sowie den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln betroffen. Der Wasserhaushalt in ehemals hydromorphen Böden ist zumeist verändert.

Den Urbanökosystemen fehlt das den naturnäheren Systemen eigene Regulationsvermögen fast vollständig. Das gilt vor allem für die bebauten Bereiche der Siedlungsflächen.

Eine bauliche Umsetzung gem. jetziger FNP-Ausweisung (Gewerbe) würde im schlechtesten Falle zu einer Komplettbebauung (inkl. Erschließung) der Bereiche führen und vorangehend im Zuge der schutzbezogenen Analyse dargestellten Umweltwirkungen nach sich ziehen. Dadurch kommt es auch zu Veränderungen der von den jeweiligen Einzelschutzgütern ausgehenden ökosystemaren Wechselbeziehungen.

Mit der angestrebten Änderung der FNP-Ausweisung von „Gewerblicher Baufläche“ zur Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt eine planungsrechtliche Rücknahme. Eine Umsetzung der Planung ist nicht erfolgt, sodass die Planvariante (Umsetzung der Rücknahme) ein Fortbestehen der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung (Basisszenario) bedeutet.

Durch die FNP-Änderung kommt es nicht zu negativen Auswirkungen hinsichtlich der Einzelschutzgüter und somit auch nicht zu Negativwirkungen auf die von ihnen ausgehenden ökosystemaren Wechselbeziehungen.

### 2.3.10 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)

Durch die angestrebte FNP-Änderung wird die jetzige Ausweisung als „gewerbliche Bauflächen“ zurückgenommen und in die Freiraumdarstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ rückgeführt.



Durch diese Änderung wird die bestehende landwirtschaftliche Nutzung in beiden Änderungsbereichen nachvollzogen. Es kommt hierdurch zukünftig nicht zu anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkungen, die gravierend über die derzeit bestehenden Wirkungen der aktuellen Nutzungsform hinausgehen. Eventuelle Bebauungen sind in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten.

Für alle hier potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten lässt sich insbesondere durch die nicht vorhandenen vorhabenbedingten Wirkungen demnach eine Auslösung von Verbotsatbeständen des § 44 BNatSchG ausschließen (vgl. ASP KUHLMANN & STUCHT 2023).

### **2.3.11 Weitere Auswirkungen**

Mit der angestrebten Änderung der FNP-Ausweisung von „Gewerblicher Baufläche“ zur Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt eine planungsrechtliche Rücknahme. Eine Umsetzung der Planung ist nicht erfolgt, sodass die Planvariante (Umsetzung der Rücknahme) ein Fortbestehen der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung (Basisszenario) bedeutet.

#### **Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. sonstige ausgewiesene Flächen**

Innerhalb beider Änderungsbereiche sind keine Schutzgebiete oder schutzwürdige Bereiche ausgewiesen. In beiden Fällen grenzen Landschaftsschutzgebiete (LSG) an (vgl. Kap. 1.4.2). Es kommt nicht zu zusätzlichen Beanspruchungen oder Auswirkungen auf die angrenzenden LSG.

#### **Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Es kommt nicht zu zusätzlichen erzeugten Abfällen im Zuge der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung.

#### **Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien**

Es kommt nicht zu zusätzlichen Energiebedarfen.

#### **Abschätzung der Klimafolgen, Anpassung an die Klimafolgen**

Der Erhalt der Freiflächen bei Verzicht auf eine gewerbliche Bebauung dient auch den Anpassungen an den Klimawandel. Die Flächen dienen sowohl als Versickerungsfläche bei Starkregenereignissen als auch dem thermischen Ausgleich im Kontext städtischer Überwärmung. Zusätzliche klimarelevante Emissionen sind durch das Fortbestehen der Nutzung nicht gegeben.

#### **Planübergreifende Ermittlung kumulativer Wirkungen**

Weitere Bauleitplanverfahren in Nähe zu beiden Änderungsbereichen sind derzeit nicht bekannt. Es kommt nicht zu kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben.



### **Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Eine Anfälligkeit der nach der FNP-Ausweisung „Flächen für die Landwirtschaft“ zulässigen Nutzungsformen für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht gegeben. Nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

## **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Da mit der angestrebten Änderung der FNP-Ausweisungen von „Gewerblicher Baufläche“ zur Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ nur eine planungsrechtliche Rücknahme, und damit ein Fortbestehen der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungen erfolgt, kommt es nicht zu umwelterheblichen Auswirkungen, die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung erfordern.

Eine Umsetzung der Planung ist nicht erfolgt, sodass die Planvariante (Umsetzung der Rücknahme) ein Fortbestehen der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung (Basisszenario) bedeutet.

### **3.2 Maßnahmen zur Kompensation**

Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 1a Abs. 3 BauGB sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung des FNP-Verfahrens nicht angezeigt. Darüber hinaus führt die fortbestehende landwirtschaftliche Nutzung nach jetzigem Planungsstand nicht zu Eingriffen, die ein Kompensationserfordernis nach sich ziehen.

## **4 Zusätzliche Angaben**

### **4.1 Beschreibung der verwendeten Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite**

Aufgrund der Rücknahme der jetzigen Ausweisung als „Gewerbliche Bauflächen“ und Änderung in die Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird die derzeitige dort stattfindende landwirtschaftliche Nutzung nachvollzogen.

Die für eine Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendigen Informationen waren vollständig und ausreichend. Die Erarbeitung des Umweltberichts zur 45. FNP-Änderung erfolgte auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und Biotoptypenkartierung beider Änderungsbereiche,



einer Artenschutzprüfung der Stufe I sowie zahlreicher öffentlich zur Verfügung stehender Unterlagen des Landes NRW, des Hochsauerlandkreises und der Stadt Schmallenberg.

## 4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Durch die Umweltüberwachung (Monitoring) sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen in der Folge der Durchführung der Bauleitpläne frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen können auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten.

Im vorliegenden Fall der planungsrechtlichen Rücknahme der FNP-Darstellungen und damit Fortbestehenden der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten, die ein entsprechendes Monitoring erforderlich machen.

## 4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

### Einleitung

Aufgrund langfristig bestehender Hemmnisse der Flächenverfügbarkeit soll im **Stadtteil Schmallenberg** östlich angrenzend an das Gewerbegebiet „Lake“ der durch den Regionalplan als GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen) ausgewiesene Bereich wieder dem Freiraum zugeführt werden, damit die Rücknahme von ca. 15 ha in die Berechnung des zukünftigen Handlungsbedarfs einfließen kann. Die Fläche ist im FNP der Stadt Schmallenberg als gewerbliche Baufläche dargestellt. Sie lässt sich aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht einer gewerblichen Nutzung zuführen.

Im **Stadtteil Dorlar** wurde auf Ebene des FNP eine weitere obsoletere gewerbliche Baufläche ermittelt. Über viele Jahre hat sich für diese ca. 1,7 ha große Fläche kein Bedarf für eine gewerbliche Nutzung ergeben, so dass auch diese planungsrechtlich zurückgenommen werden sollte.

Zweck und Ziel der Änderung ist die Rücknahme oben genannter gewerblicher Bauflächen durch die rückführende Umplanung in die Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“.

Entsprechend des Baugesetzbuches (§ 2 Abs. 4 BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur FNP-Änderung (§ 2a BauGB).

Im Rahmen dieses Umweltberichts werden der derzeitige Umweltzustand und die Umweltmerkmale des Untersuchungsraums dargestellt und die zu erwartenden erheblichen Umweltaus-



wirkungen ermittelt, dargelegt und analysiert. Weiter werden im Umweltbericht Maßnahmen dargestellt, durch die Umweltauswirkungen vermieden bzw. vermindert werden sowie Maßnahmen, die einer evtl. erforderlichen Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen.

### **Kurzbeschreibung der Änderungsbereiche**

Der Änderungsbereich im Stadtteil **Schmallenberg**, südlich der Lenne, befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Lake“ im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 15,6 ha.

Der Änderungsbereich im Stadtteil **Dorlar** befindet sich am westlichen Ortsrand nördlich der B 511 (Hauptstraße). Eine bestehende Gewerbebenutzung ist hier nicht gegeben. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,7 ha und wird derzeit durch Grünlandnutzung bestimmt.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Schutzgüter zur Erfassung und Bewertung in der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind:

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden,
- Wasser,
- Luft, Klima,
- Landschaft,
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete,
- der Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB sind insbesondere, soweit möglich, auch solche Auswirkungen in Folge

- des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf die möglicherweise betroffenen Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder der Nutzung von natürlichen Ressourcen,



- der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasimmissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
  - der eingesetzten Stoffe und Techniken
- zu beschreiben (Anlage 1. Abs. 2 Satz b (aa bis hh) BauGB).

Für jedes Schutzgut wurden der derzeitige Umweltzustand (Basisszenario) und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung (Planvariante) ermittelt und bewertet. Darüber hinaus wird der künftige Umweltzustand bei einer Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante) prognostiziert. Dies erfolgt auf der Grundlage der Fortwirkung des gegenwärtigen Planungsrechts.

Durch die planungsrechtliche Rücknahme der jetzigen Ausweisung als „Gewerbliche Bauflächen“ und Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ wird die jetzige landwirtschaftliche Nutzung nachvollzogen. Es kommt nicht zu projektbezogenen Wirkungen, die nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Es kommt nicht zu Wirkungen, die nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sind nicht angezeigt.

#### **Weitere Auswirkungen**

Es kommt nicht zu Beanspruchungen oder anderen Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. schutzwürdige Flächen. Das Fortbestehen der landwirtschaftlichen Nutzungen führt nicht zu zusätzlich erzeugten Abfällen, klimarelevanten Emissionen oder Energiebedarfen. Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben sind ebenfalls nicht absehbar. Eine Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen ist ebenso nicht gegeben.

Bochum, 28.02.2023

Daniel Weinberg



## Literatur- und Quellenverzeichnis

### **BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, 2012:**

Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Arnsberg

### **GEOLOGISCHER DIENST NRW, 2018:**

Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 (3. Aufl.). Krefeld

### **HOCHSAUERLANDKREIS, 2006:**

Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Fachdienst 35, Untere Landschaftsbehörde)

### **HOCHSAUERLANDKREIS, 2008:**

Landschaftsplan „Schmallenberg Süd-Ost“ bzw. „Schmallenberg Nord-West“  
[<https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpsmsso?>]  
[<https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpsmnw?>]

### **KUHLMANN & STUCHT, 2023:**

Artenschutzprüfung Stufe I (ASP) zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Schmallenberg. Bochum

### **LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL), 2010:**

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, östlicher Teil, Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Münster

### **STADT SCHMALLEMBERG, 2009:**

Flächennutzungsplan Stadt Schmallenberg (Stand August 2009). Schmallenberg

### **STADT SCHMALLEMBERG, 2022:**

Verwaltungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss der 45. FNP-Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Schmallenberg

### **UVP-GESELLSCHAFT, 2014:**

Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturelles Erbes bei Umweltprüfungen.

Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landes NRW:

- Informationsportal „**ELWAS-WEB**“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen)
- **OpenGeodata.NRW** (Landesbetrieb IT.NRW)



- **GEOportal.NRW** (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen)
- Fachinformationssystem „**Geschützte Arten in NRW**“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)
- Informationsportal „**NRW Umweltdaten vor Ort**“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)
- Informationsportal „**Klima NRW.Plus**“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)
- Informationsportal „**Flächenportal NRW**“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz Und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen)
- Informationsportal „**Emissionskataster Luft**“ EKL (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)
- Landschaftsinformationssammlung NRW „**@LINFOS**“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)
- Informationsportal „**LWL-GeodatenKultur**“ (Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen)
- Informationsportal „**Waldinfo.NRW**“ (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen)



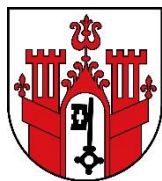
## **Artenschutzprüfung Stufe I**

zur

### **45. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Schmalleberg**

Rücknahme von zwei Gewerbeflächen in den  
Stadtteilen Schmalleberg und Dorlar

**erstellt im Auftrag von:**



Stadt Schmalleberg  
Amt für Stadtentwicklung / Bauleitplanung  
Unterm Werth 1  
57392 Schmalleberg

**Stand: 28.02.2023**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche und methodische Grundlagen</b>	<b>2</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Methodisches Vorgehen	3
<b>3</b>	<b>Beschreibung der Plangebiete</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse der Datenrecherche (Arbeitsschritt I.1)</b>	<b>8</b>
4.1	Vorkommen im jeweiligen Messtischblatt	8
4.2	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet	10
<b>5</b>	<b>Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)</b>	<b>16</b>
5.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Beschreibung des Vorhabens)	16
5.2	Relevanzprüfung	16
<b>6</b>	<b>Abschließende Beurteilung</b>	<b>16</b>
	Literatur- und Quellenverzeichnis	18



## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Stadtteil Schmallenberg - Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4815 „Schmallenberg“	8
Tab. 2:	Stadtteil Dorlar - Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 3 des MTB 4715 „Esslohe“	9
Tab. 3:	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des 2. Quadranten des MTB 4815 „Schmallenberg“	12
Tab. 4:	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des 3. Quadranten des MTB 4715 „Esslohe“	14

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage der Änderungsbereiche im Stadtgebiet (links Schmallenberg, rechts Dorlar)	2
Abb. 2:	Lage des Änderungsbereichs Schmallenberg (Orthofoto DOP10)	5
Abb. 3:	links: Gewerbegebiet „Lake“ (Blickrichtung Süden), rechts: Lagerfläche am Beginn des Wirtschaftswegs (Blickrichtung Norden)	6
Abb. 4:	links: Acker angrenzend an Gewerbebetriebe (Blickrichtung Norden), rechts: Ackerflächen beidseitig des Wirtschaftswegs (Blickrichtung Osten)	6
Abb. 5:	links: Hecken zwischen Ackerflächen und Bebauung (Blickrichtung Süden), rechts: Grenzbereich zw. Ackerflächen und Gewerbegebiet (Blickrichtung Norden)	6
Abb. 6:	Lage des Änderungsbereichs Dorlar (Orthofoto DOP10)	7
Abb. 7:	Grünland in Hanglage (Blickrichtung Osten links, Blickrichtung Westen rechts)	7
Abb. 8:	links: B 511 (Blickrichtung Westen), rechts: Zuwegung Haus-Nr. 19/20, Ahorn-Baumreihe (Blickrichtung Nordosten)	8





## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die wirtschaftliche Entwicklung steht in einem engen Zusammenhang mit nutzbaren Flächenpotentialen. Diese Potentiale werden insbesondere von der räumlichen Gesamtplanung bestimmt; vom Landesentwicklungsplan NRW (LEP) über den Regionalplan bis hin zu den kommunalen Bauleitplänen, die Entwicklungsperspektiven schaffen.

Seit September 2018 hat die Regionalplanungsbehörde eine grundlegende Betrachtung des Geltungsbereiches des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hinsichtlich der zukünftigen gewerblichen und industriellen Entwicklung vorgenommen und ein informelles Gewerbe- und Industrieflächenkonzept erstellt. Ziel ist die Feststellung der Eignung von Flächen für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan.

Die Prüfung durch die Regionalplanungsbehörde ergab, dass für die vier Kommunen Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg ein z. T. erheblicher Handlungsbedarf zur Ausweisung neuer GIB besteht. Eine Änderung des Regionalplans zur Festlegung neuer oder Erweiterung vorhandener GIB ist notwendig, um den Kommunen einen Handlungsspielraum für die industrielle und gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen.

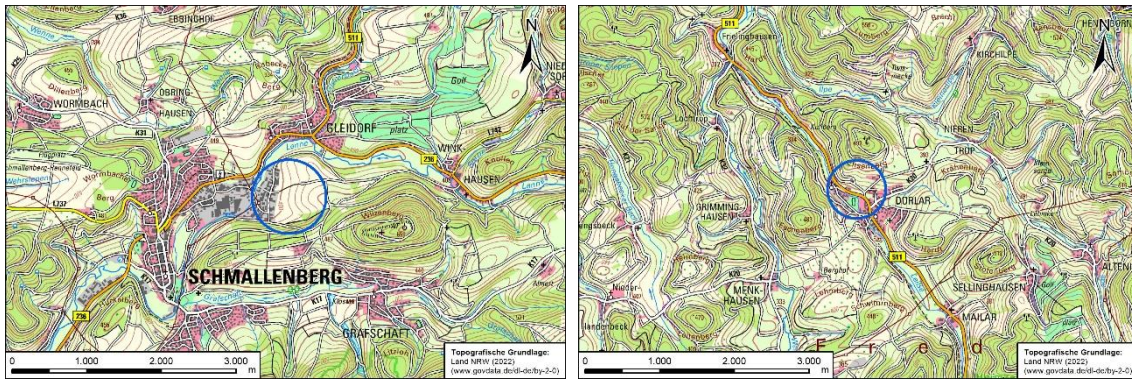
Am 25.08.2022 wurden die vier oben genannten Kommunen gem. § 9 Abs. 1 ROG über die geplante 17. Änderung des Regionalplans informiert. Für Schmallenberg bedeutet dies GIB-Erweiterungen am Standort des Gewerbeparks Hochsauerland in Bad Fredeburg.

Damit die Regionalplanänderung einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP entspricht, ist es erforderlich, dass die gemeldeten Flächenrücknahmen vorab des Feststellungsbeschlusses gemäß § 19 Abs. 4 LPlG wieder dem Freiraum zugeführt werden. Daher muss ein Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die Flächennutzungsplanänderung vorab des Aufstellungsbeschlusses gem. § 19 Abs. 1 LPlG für die Regionalplanänderung erfolgen.

Aufgrund langfristig bestehender Hemmnisse der Flächenverfügbarkeit soll im **Stadtteil Schmallenberg** östlich angrenzend an das Gewerbegebiet „Lake“ der GIB wieder dem Freiraum zugeführt werden, damit die Rücknahme von ca. 15 ha in die Berechnung des zukünftigen Handlungsbedarfs einfließen kann. Die Fläche ist im FNP der Stadt Schmallenberg als gewerbliche Baufläche dargestellt. Sie lässt sich aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht einer gewerblichen Nutzung zuführen.

Im **Stadtteil Dorlar** wurde auf Ebene des FNP eine weitere obsoletere gewerbliche Baufläche ermittelt. Über viele Jahre hat sich für diese ca. 1,7 ha große Fläche kein Bedarf für eine gewerbliche Nutzung ergeben, so dass auch diese planungsrechtlich zurückgenommen werden soll.

Zweck und Ziel der Änderung ist die Rücknahme oben genannter gewerblicher Bauflächen durch die rückführende Umplanung in die Freiraumdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“.



**Abb. 1:** Lage der Änderungsbereiche im Stadtgebiet (links Schmallenberg, rechts Dorlar)

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer übersichtlichen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten.

In der vorliegenden **Artenschutzprüfung Stufe I** wird demnach überschlägig geprüft, ob bei dem Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verletzt werden können.

## 2 Rechtliche und methodische Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden FFH- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (Geltung ab 01.03.2010) in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

## 2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei dem vorliegenden Planungsverfahren die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der Fassung vom 06.06.2016 gibt in Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.



Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsame Handlungsempfehlung "**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

Die zu klärenden Sachverhalte werden in bis zu drei Stufen erarbeitet, wobei im vorliegenden Fall, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, die Vorprüfung im Rahmen der Stufe I ausreicht (vgl. Kap. 1).

#### **Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):**

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

#### **- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:**

In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

#### **- Bei Bedarf - Stufe III Ausnahmeverfahren:**

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

### **3 Beschreibung der Plangebiete**

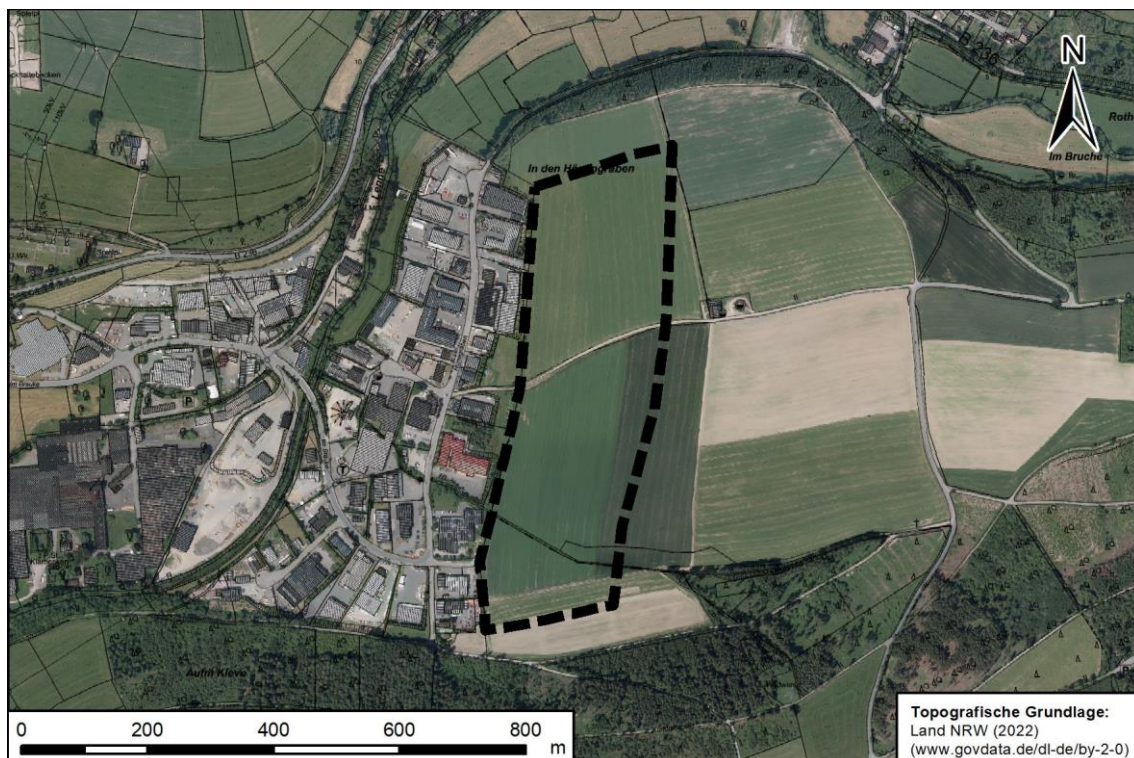
Beide Teilflächen befinden sich im Stadtgebiet Schmallenbergs, in den Stadtteilen Schmallenberg bzw. Schmallenberg-Dorlar (Hochsauerlandkreis, Reg.-Bezirk Arnsberg). Sie liegen nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands in der naturräumlichen Haupteinheit „Innersauerländer Senken“ (335), Untereinheit „Schmallenberger Gründe“ (335<sub>10</sub>, Bereich Schmallenberg) bzw.

„Fredeburger Hügelland“ (335<sub>11</sub>, Bereich Dorlar). Beide Gebiete sind Teil des Landschaftsraums „Fredeburg - Schmallenberger Hügelland“ (Objektkennung: LR-VIb- 039).

Grundlage der Bestandsbeschreibung ist eine Biotoptypenkartierung der Plangebiete im Januar 2023 gemäß der Biotoptypen-Liste „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006), die im Zuge des Umweltberichts zur FNP-Änderung erstellt wurde.

### Änderungsbereich Schmallenberg

Der Änderungsbereich im Stadtteil Schmallenberg (Abb. 2), südlich der Lenne, befindet sich unmittelbar östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Lake“ (Abb. 3). Den Änderungsbereich nehmen primär zwei große Ackerschläge beidseitig eines zentral verlaufenden Wirtschaftswegs ein (Abb. 4). Zwischen den bebauten Bereichen im Westen und den Ackerflächen finden sich Gehölzstreifen bzw. Heckenstrukturen (Abb. 5).



**Abb. 2: Lage des Änderungsbereichs Schmallenberg (Orthofoto DOP10)**



**Abb. 3:** links: Gewerbegebiet „Lake“ (Blickrichtung Süden),  
rechts: Lagerfläche am Beginn des Wirtschaftswegs (Blickrichtung Norden)



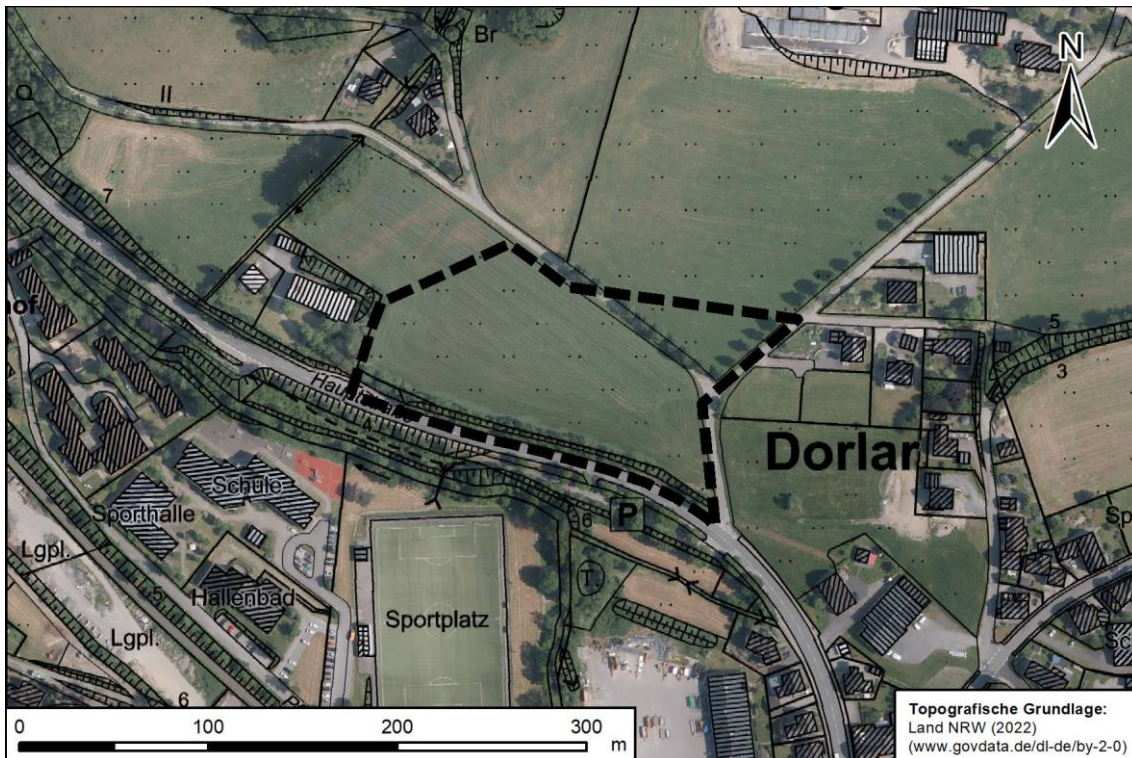
**Abb. 4:** links: Acker angrenzend an Gewerbebetriebe (Blickrichtung Norden),  
rechts: Ackerflächen beidseitig des Wirtschaftswegs (Blickrichtung Osten)



**Abb. 5:** links: Hecken zwischen Ackerflächen und Bebauung (Blickrichtung Süden),  
rechts: Grenzbereich zw. Ackerflächen und Gewerbegebiet (Blickrichtung Norden)

### Teilbereich Dorlar

Der Änderungsbereich im Stadtteil **Dorlar** (Abb. 6) befindet sich am nördlichen Ortsrand nördlich der B 511 (Hauptstraße). Eine bestehende Gewerbenutzung ist hier nicht gegeben. Der unmittelbare Änderungsbereich wird derzeit als Grünland (Mähwiese) genutzt (Abb. 7). Es schließt im Norden an die B 511 an, die durch gehölzbestandene Straßenböschungen flankiert wird. Nördlich verläuft, abschnittsweise durch eine Ahornbaumreihe begleitet, ein Erschließungsweg als Zuwegung zu den dortigen Wohnlagen (Abb. 8).



**Abb. 6: Lage des Änderungsbereichs Dorlar (Orthofoto DOP10)**



**Abb. 7: Grünland in Hanglage (Blickrichtung Osten links, Blickrichtung Westen rechts)**



**Abb. 8:** links: B 511 (Blickrichtung Westen),  
rechts: Zuwegung Haus-Nr. 19/20, Ahorn-Baumreihe (Blickrichtung Nordosten)

## 4 Ergebnisse der Datenrecherche (Arbeitsschritt I.1)

### 4.1 Vorkommen im jeweiligen Messtischblatt

Die Änderungsbereiche liegen in folgenden Messtischblattquadranten (MTB), kontinentale biogeographische Region:

- Änderungsbereich Dorlar: MTB 4715 „Eslohe“, Quadrant 3
- Änderungsbereich Schmallenberg: MTB 4815 „Schmallenberg“, Quadrant 2

Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den jeweils gesamten ca. 30 km<sup>2</sup> großen Bereich des MTB-Quadranten vom LANUV benannt (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47153 bzw. 48152> [Abfrage 12.12.2022]).

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

**Tab. 1: Stadtteil Schmallenberg - Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4815 „Schmallenberg“**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)
<b>Säugetiere (5)</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	Nachweis ab 2000	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 v	G
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Nachweis ab 2000	S
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	G
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000	G↑
<b>Vögel (36)</b>			
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brutvorkommen ab 2000	U↓
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Brutvorkommen ab 2000	G





Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvorkommen ab 2000	U↓
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Brutvorkommen ab 2000	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Brutvorkommen ab 2000	S
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Brutvorkommen ab 2000	U↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Brutvorkommen ab 2000	G↓
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Brutvorkommen ab 2000	S
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Brutvorkommen ab 2000	U↓
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Brutvorkommen ab 2000	S
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brutvorkommen ab 2000	S
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Brutvorkommen ab 2000	S
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Brutvorkommen ab 2000	G

**Tab. 2: Stadtteil Dorlar - Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 3 des MTB 4715 „Esslohe“**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)
<b>Säugetiere (2)</b>			
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000	U↑
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G
<b>Vögel (28)</b>			
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brutvorkommen ab 2000	U↓



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvorkommen ab 2000	U↓
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Brutvorkommen ab 2000	S
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Brutvorkommen ab 2000	U↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Brutvorkommen ab 2000	G↓
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Brutvorkommen ab 2000	U↓
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Brutvorkommen ab 2000	S
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brutvorkommen ab 2000	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Brutvorkommen ab 2000	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Brutvorkommen ab 2000	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Brutvorkommen ab 2000	U

Erhaltungszustand:	<b>G</b> = günstig	<b>U</b> = ungünstig / unzureichend	<b>S</b> = schlecht
--------------------	--------------------	-------------------------------------	---------------------

## 4.2 Potenzielles Vorkommen im Plangebiet

Grundlage der Bestandsbeschreibung ist eine Biotoptypenkartierung beider Änderungsbereiche (Januar 2023) gemäß der Biotoptypen-Liste „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006). Eine Beschreibung ist Kap. 3 zu entnehmen.

Die vorgefundenen Biotopstrukturen in den Änderungsbereichen und dem direkten Umfeld lassen sich folgenden Lebensraumtypen zuordnen:

**Änderungsbereich Schmallenberg**

(MTB 4815, Q2)

- Äcker, Weinberge
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehöl)
- Mögl. Horstbäume (HorstB)
- Mögl. Höhlenbäume (HöhlB)
- Säume, Hochstaudenfluren (Säu)
- Gärten, Parkanlage, Siedlungsbrachen (Gärt)
- Gebäude (Gebäu)

**Änderungsbereich Dorlar**

(MTB 4715, Q3)

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehöl)
- Mögl. Horstbäume (HorstB)
- Mögl. Höhlenbäume (HöhlB)
- Fettwiesen und -weiden (FettW)
- Säume, Hochstaudenfluren (Säu)
- Gärten, Parkanlage, Siedlungsbrachen (Gärt)
- Gebäude (Gebäu)

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ das Vorkommen nachfolgender Arten aus.



Tab. 3: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des 2. Quadranten des MTB 4815 „Schmallenberg“

Art wissenschaftlich	Art deutsch	EHZ (ATL)	KIGehöl	Äck	Säu	Gärt	Gebäu	HöhlB	HorstB
<b>Säugetiere</b>									
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G	Na			Na	FoRu!		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na		(Na)	(Na)	FoRu	FoRu	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	S	Na		(Na)	(Na)	FoRu	FoRu	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G					FoRu	FoRu	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	G↑	(FoRu), Na				(FoRu)		
<b>Vögel</b>									
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U↓	FoRu		(FoRu)				
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)			
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G				(Na)			
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U↓		FoRu!	FoRu				
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	FoRu	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	S		(FoRu)					
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	FoRu	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	U			Na	FoRu!, Na			
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	U	(FoRu)	Na		Na			FoRu!
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	S			Na			FoRu!	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	(FoRu), Na	(Na)		Na			FoRu!
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	G			(FoRu)				
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G	Na			Na		FoRu!	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U↓	Na			(Na)			
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	Na	(Na)				FoRu!
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na	(Na)	Na	FoRu!		
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	G↓	FoRu!		Na				
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	S	FoRu		Na				



Art wissenschaftlich	Art deutsch	EHZ (ATL)	KIGehöl	Äck	Säu	Gärt	Gebäu	HöhlB	HorstB
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U↓	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!		
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	S			(Na)			FoRu!	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	G	(FoRu)	Na	(Na)				FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)		Na			FoRu!	
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	U							FoRu!
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na			FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na	Na	Na	FoRu	FoRu!	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!		FoRu
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	FoRu	Na	(Na)	(Na)			
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U		FoRu!	FoRu!				
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	FoRu!	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na		(Na)	Na			FoRu!
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	(FoRu)						
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U	Na		Na				FoRu!
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S		(FoRu)	FoRu				

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen)

Ru = Ruhestätte (Vorkommen)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen)

FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen)

Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen)

(Na) = Nahrungshabitat (pot. Vorkommen)

(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (pot. Vorkommen)

(Ru) = Ruhestätte (pot. Vorkommen)

Erhaltungszustand: **G** = günstig**U** = ungünstig / unzureichend**S** = schlecht

**Tab. 4: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des 3. Quadranten des MTB 4715 „Esslohe“**

Art wissenschaftlich	Art deutsch	EHZ (ATL)	KIGehöl	Säu	Gärt	Gebäu	FettW	HöhlB	HorstB
<b>Säugetiere</b>									
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	U↑	FoRu, Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na		Na	FoRu!	(Na)	FoRu	
<b>Vögel</b>									
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U↓	FoRu	(FoRu)					
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na)				
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U↓		FoRu			FoRu!		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	FoRu	FoRu			(FoRu)		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na	FoRu	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	U		Na	FoRu!, Na				
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	S		Na			(Na)	FoRu!	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	(FoRu), Na		Na		(Na)		FoRu!
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	G		(FoRu)					
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G	Na		Na		(Na)	FoRu!	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U↓	Na		(Na)		(Na)		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	(Na)			Na		FoRu!
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		(Na)	Na	FoRu!	(Na)		
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	G↓	FoRu!	Na			(Na)		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U↓	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na		
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	S		(Na)			(Na)	FoRu!	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	G	(FoRu)	(Na)			Na		FoRu!
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)	Na			(Na)	FoRu!	
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	U							FoRu!
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)		FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na	Na	FoRu	Na	FoRu!	



Art wissenschaftlich	Art deutsch	EHZ (ATL)	KIGehöl	Säu	Gärt	Gebäu	FettW	HöhlB	HorstB
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na		FoRu
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	FoRu	(Na)	(Na)		(Na)		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	(Na)	Na		(Na)		FoRu!
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	(FoRu)						
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U	Na	Na			(Na)		FoRu!

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen)

Ru = Ruhestätte (Vorkommen)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen)

FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen)

Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen)

(Na) = Nahrungshabitat (pot. Vorkommen)

(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (pot. Vorkommen)

(Ru) = Ruhestätte (pot. Vorkommen)

Erhaltungszustand: G = günstig

U = ungünstig / unzureichend

S = schlecht



## 5 Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

### 5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Beschreibung des Vorhabens)

Durch die angestrebte FNP-Änderung wird die jetzige Ausweisung als „gewerbliche Bauflächen“ zurückgenommen und in die Freiraumdarstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ rückgeführt.

Durch diese Änderung wird die bestehende landwirtschaftliche Nutzung in beiden Änderungsbereichen nachvollzogen. Es kommt zukünftig nicht zu anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkungen, die gravierend über die derzeitig bestehenden Wirkungen der aktuellen Nutzungsformen hinausgehen.

### 5.2 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Unberücksichtigt bleiben können diejenigen Arten, bei denen eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien erfüllt ist, so dass eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG (Stufe II) ausgenommen. Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet sowie ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes auftreten (Kriterium Gefährdung)
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit).

Für alle hier potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (*vgl. Kap. 4.2*) lässt sich insbesondere durch die nicht vorhandenen vorhabenbedingten Wirkungen eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausschließen.

## 6 Abschließende Beurteilung

Durch die angestrebte 45. FNP-Änderung wird die jetzige Ausweisung als „gewerbliche Bauflächen“ zurückgenommen und in die Freiraumdarstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ rückgeführt.

Durch diese Änderung wird die bestehende landwirtschaftliche Nutzung in beiden Änderungsbereichen nachvollzogen. Es kommt hierdurch zukünftig nicht zu anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkungen, die gravierend über die derzeitig bestehenden Wirkungen der aktuellen





Nutzungsform hinausgehen. Eventuelle Bebauungen sind in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten.

Für alle hier potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (*vgl. Kap. 4.2*) lässt sich insbesondere durch die nicht vorhandenen vorhabenbedingten Wirkungen demnach eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausschließen.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bochum, 28.02.2023

Daniel Weinberg



## Literatur- und Quellenverzeichnis

**GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS, 2016:**

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52: 1-66.

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2022:**

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 17.02.2022, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2022:**

@Linfos Landschaftsinformationssystem, Recklinghausen.

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2022:**

Fachinformationssystem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, Recklinghausen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN - MKULNV, 2016:**

Verwaltungsvorschriften VV-Artenschutz und VV-Habitatschutz vom 06.06.2016.

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:**

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

**SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M.M. JÖBGES (2016):**

Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016, In: Charadrius 52: 67-108.